

043458/EU XXIV.GP
Eingelangt am 21/12/10

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 20.12.2010
KOM(2010) 774 endgültig
Anhang A/Kapitel 05

ANHANG A

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union 2010

ANHANG A

KAPITEL 5: FINANZIELLE TRANSAKTIONEN

Definition

- 5.01 Finanzielle Transaktionen (F) sind Transaktionen mit Forderungen (AF) und mit Verbindlichkeiten zwischen gebietsansässigen institutionellen Einheiten und gebietsfremden institutionellen Einheiten.
- 5.02 Eine finanzielle Transaktion zwischen institutionellen Einheiten beinhaltet die gleichzeitige Entstehung oder Auflösung einer Forderung und der ihr gegenüberstehenden Verbindlichkeit, die Übertragung des Eigentums an einer Forderung oder die Übernahme einer Verbindlichkeit.

ÜBERBLICK

Finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten.

Definition

- 5.03 Finanzielle Vermögenswerte bestehen aus allen Forderungen, aus Anteilsrechten und dem Teil des Währungsgoldes, der aus Barrengold besteht.
- 5.04 Diese Forderungen sind Wertaufbewahrungsmittel und stehen für Erträge oder Reihen von Erträgen, die der wirtschaftliche Eigentümer dadurch erzielt, dass er die Vermögenswerte eine Zeitlang hält oder nutzt. Sie sind Mittel, um Werte von einem Rechnungszeitraum auf den nächsten zu übertragen. Die Realisierung von Erträgen oder Reihen von Erträgen erfolgt durch Zahlungen, in der Regel in Form von Bargeld (AF.21) oder von Sichteinlagen (AF.22).

Definition

- 5.05 Eine Forderung ist das Recht des Gläubigers, vom Schuldner eine Zahlung oder Reihen von Zahlungen zu erhalten.

Forderungen sind finanzielle Vermögenswerte, denen Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (AF.5) werden als Forderung mit einer gegenüberstehenden Verbindlichkeit behandelt, obwohl sich der Anspruch des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft nicht auf einen festen Betrag beläuft.

Definition

- 5.06 Verbindlichkeiten entstehen, wenn ein Schuldner verpflichtet ist, Zahlungen oder Reihen von Zahlungen an den Gläubiger zu leisten.
- 5.07 Der aus Barrengold bestehende Teil des Währungsgoldes, das die Währungsbehörden als Währungsreserve halten, wird als Forderung behandelt,

obwohl der Inhaber keine Ansprüche gegen bestimmte andere Einheiten hat. Für Barrengold gibt es keine gegenüberstehende Verbindlichkeit.

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Definition

5.08 Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten sind Verträge, die eine Seite nur dann zu einer Zahlung oder einer Reihe von Zahlungen an eine andere Einheit verpflichtet, wenn bestimmte festgelegte Bedingungen erfüllt sind.

Da sich aus ihnen keine unbedingten Verpflichtungen ergeben, sind Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten keine Forderungen und Verbindlichkeiten.

5.09 Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten umfassen:

- a) einmalige Bürgschaften Dritter, da eine Zahlung nur dann erfolgen muss, wenn der Schuldner nicht zahlt;
- b) Kreditzusagen, die eine Garantie vorsehen, dass Mittel zur Verfügung gestellt werden, bei denen aber keine Forderung vorliegt, bevor die Mittel tatsächlich vorgeschossen werden;
- c) Akkreditive, die Zusagen darstellen, eine Zahlung bei Vorlage bestimmter, vertraglich festgelegter Dokumente zu leisten;
- d) Kreditlinien, die Zusagen sind, einem bestimmten Kunden Kredite bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren;
- e) durch Kreditlinien abgesicherte Note Issuance Facilities (NIF); einem potentiellen Schuldner garantieren sie, dass er in der Lage sein wird, kurzfristige Schuldverschreibungen, sogenannte Notes zu verkaufen, und dass die Bank, die die Fazilitäten einräumt, alle auf dem Markt unverkäuflichen Schuldverschreibungen übernehmen oder entsprechende Vorschüsse leisten wird; und
- f) Ansprüche aus Alterssicherungssystemen mit Leistungszusagen für Arbeitnehmer des Staates ohne spezielle Deckungsmittel oder Alterssicherungssystemen der Sozialversicherung. Diese Ansprüche aus Alterssicherungssystemen werden nur in der Ergänzungstabelle über Alterssicherungssysteme im Sozialschutz erfasst und nicht in den Kernkonten.

5.10 Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten umfassen nicht:

- a) Rückstellungen von Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen (AF.6);
- b) Finanzderivate (AF.7), wenn die Vereinbarungen selbst einen Marktwert haben, weil sie handelbar sind oder am Markt verrechnet werden können.

- 5.11 Obwohl Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten im ESVG nicht erfasst werden, sind sie für politische und Analysezwecke von Bedeutung; es wird empfohlen, über sie Informationen zu erfassen und ergänzende Daten aufzubereiten. Obwohl letzten Endes möglicherweise überhaupt keine Zahlungen für Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten zu leisten sind, ist ihr gehäuftes Auftreten u. U. ein Anzeichen für ein allzu hohes Risikoniveau bei den Einheiten, die sie anbieten.

Kasten 5.1: Behandlung von Garantien/Bürgschaften im ESVG

Definition

B5.1.1. Garantien/Bürgschaften sind Vereinbarungen, in denen sich eine Seite, der Garantiegeber bzw. Bürge, gegenüber einem Gläubiger verpflichtet, ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm entsteht, wenn der Schuldner ausfällt.

Oft ist für die Leistung einer Garantie oder Bürgschaft eine Gebühr zu zahlen.

B5.1.2. Es werden drei verschiedene Arten von Garantien/Bürgschaften unterschieden: Alle drei betreffen ausschließlich Garantien oder Bürgschaften für Forderungen. Für Garantien in Form von Gewährleistung oder anderer Garantien von Herstellern wird keine besondere Behandlung vorgeschlagen. Es gibt folgende drei Arten von Garantien/Bürgschaften:

- a) Garantien, die mittels Finanzderivaten, z. B. Kreditausfallversicherungen, gestellt werden. Diese Derivate basieren auf dem Ausfallrisiko von Referenzforderungen und sind nicht mit einzelnen Krediten oder Schuldverschreibungen verknüpft;
- b) standardisierte Garantien; sie werden in großer Zahl und gewöhnlich für kleinere Beträge vergeben. Beispiele hierfür sind Ausfuhrkreditgarantien oder Bürgschaften für die Darlehen Studierender. Obwohl die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme einer Standardgarantie nicht bekannt ist, erlaubt der Umstand, dass es viele gleichartige Garantien gibt, zuverlässig zu schätzen, wie viele der Garantien in Anspruch genommen werden. Standardgarantien werden wie Forderungen behandelt und nicht wie Eventualforderungen.
- c) einmalige Bürgschaften, bei denen sich das verbundene Risiko nicht verlässlich berechnen lässt, da es keine vergleichbaren Fälle gibt. Die Gewährung einer einmaligen Bürgschaft gilt als Eventualforderung bzw. Eventualverbindlichkeit und wird nicht als Forderung oder Verbindlichkeit erfasst.

Kategorien von Forderungen und Verbindlichkeiten

- 5.12 Es werden acht Forderungskategorien unterschieden:

AF.1 Währungsgold und Sonderziehungsrechte;

AF.2 Bargeld und Einlagen;

AF.3 Schuldverschreibungen;

AF.4 Kredite;

AF.5 Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds;

AF.6 Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme

AF.7 Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen;

AF.8 Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten.

5.13 Jeder Forderung steht eine gleich hohe Verbindlichkeit gegenüber, mit Ausnahme des aus Barrengold bestehenden Teils des Währungsgoldes, das die Währungsbehörden als Währungsreserve halten und das unter Währungsgold und Sonderziehungsrechte (AF.1) eingeordnet ist. Mit dieser Ausnahme werden acht Arten von Verbindlichkeiten unterschieden, die den Arten der gegenüberstehenden Forderungen entsprechen.

5.14 Die Gliederung der finanziellen Transaktionen entspricht der Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten. Es werden acht Arten von finanziellen Transaktionen unterschieden:

F.1 Transaktionen mit Währungsgold und Sonderziehungsrechten;

F.2 Transaktionen mit Bargeld und Einlagen;

F.3 Transaktionen mit Schuldverschreibungen;

F.4 Transaktionen mit Krediten;

F.5 Transaktionen mit Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds;

F.6 Transaktionen mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen;

F.7 Transaktionen mit Finanzderivaten und Mitarbeiteraktienoptionen;

F.8 Transaktionen mit übrigen Forderungen/Verbindlichkeiten.

5.15 Wegen der Symmetrie der Forderungen und Verbindlichkeiten wird der Begriff Instrument so benutzt, dass er sich auf beides bezieht: sowohl auf den Forderungs- als auch auf den Verbindlichkeitsaspekt von finanziellen Transaktionen. Dieser Begriff wird nicht im Sinne einer Erweiterung verwendet, bei der Forderungen und Verbindlichkeiten auch Posten unter dem Strich beinhalten, die in Währungs- und Finanzstatistiken bisweilen als Finanzinstrumente beschrieben werden.

Vermögensbilanzen, das Finanzierungskonto und das sonstige Strömekonto

5.16 Die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten werden in der Vermögensbilanz erfasst. Finanzielle Transaktionen bewirken Änderungen zwischen der Eröffnungsbilanz und der Schlussbilanz. Die Änderungen zwischen der Eröffnungsbilanz und der Schlussbilanz umfassen auch sonstige Ströme, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen zwischen institutionellen Einheiten erfolgen. Dazu zählen die Umbewertung von Forderungen und in gleicher Höhe der Verbindlichkeiten sowie die sonstigen Volumenänderungen, die nicht auf finanziellen Transaktionen beruhen. Umbewertungen werden im

Umbewertungskonto, Volumenänderungen im Konto sonstiger realer Vermögensänderungen gebucht.

- 5.17 Das Finanzierungskonto schließt die Transaktionskonten ab. Der Finanzierungssaldo wird nicht auf das folgende Konto übertragen. Der Nettoerwerb von Forderungen abzüglich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten ergibt als Saldo des Finanzierungskontos den Finanzierungssaldo (B.9F), und zwar den Finanzierungsüberschuss (+) oder das Finanzierungsdefizit (-).
- 5.18 Der Finanzierungssaldo des Finanzierungskontos entspricht theoretisch dem Saldo des Vermögensbildungskontos. In der Praxis können die beiden Salden etwas voneinander abweichen, da sie anhand unterschiedlicher statistischer Daten berechnet werden.

Bewertung

- 5.19 Finanzielle Transaktionen werden zum Transaktionswert gebucht, d. h. zu dem Wert in Landeswährung, zu dem die betreffenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus rein kommerziellen Gründen geschaffen, aufgelöst, übernommen oder zwischen institutionellen Einheiten ausgetauscht wurden.
- 5.20 Finanzielle Transaktionen und die ihnen gegenüberstehenden finanziellen bzw. nichtfinanziellen Transaktionen werden mit demselben Transaktionswert ausgewiesen. Hierbei gibt es drei Möglichkeiten:
- a) Wenn die finanzielle Transaktion durch eine Zahlung in Landeswährung abgewickelt wird, so wird der Betrag der ausgetauschten Zahlungsmittel angesetzt.
 - b) Wenn die finanzielle Transaktion auf eine Fremdwährung lautet und auch die ihr gegenüberstehende Transaktion nicht in Landeswährung abgewickelt wird, so wird der Transaktionswert in Landeswährung durch Umrechnung mit dem Marktwechselkurs zum Zahlungszeitpunkt ermittelt.
 - c) Wenn weder die Finanztransaktion noch die ihr gegenüberstehende Transaktion in Bargeld oder einem anderen Zahlungsmittel erfolgt, so ist ihr Wert der jeweilige Marktwert der betroffenen Forderung bzw. Verbindlichkeit.
- 5.21 Der Transaktionswert bezieht sich jeweils auf eine bestimmte finanzielle Transaktion und die ihr gegenüberstehende Transaktion. Dieser Wert braucht nicht dem am Markt notierten Preis, einem angemessenen Marktpreis oder einem Preis zu entsprechen, der für die Mehrheit der Preise einer Gruppe von vergleichbaren Forderungen und Verbindlichkeiten gilt. Wenn jedoch die gegenüberstehende Transaktion zu einer Finanztransaktion, wie beispielsweise bei einer Transferzahlung, möglicherweise nicht aus ökonomischen Gründen erfolgt, wird für den Transaktionswert der Marktwert der betroffenen Forderung bzw. Verbindlichkeit verwendet.
- 5.22 Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen und andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden. Sie werden als Kauf von Dienstleistungen gebucht. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein, sondern werden als Gütersteuern auf Dienstleistungen

ausgewiesen. Werden im Rahmen einer finanziellen Transaktion neue Verbindlichkeiten eingegangen, ist der Transaktionswert gleich dem Betrag der eingegangenen Verbindlichkeiten abzüglich im Voraus gezahlter Zinsen. Wird eine Verbindlichkeit aufgelöst, ist der Transaktionswert sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner gleich dem Betrag, um den sich die entsprechenden Verbindlichkeiten verringern.

Netto- und Bruttoverbuchung

Definition

- 5.23 Nettoverbuchung finanzieller Transaktionen bedeutet, dass Forderungserwerbe abzüglich der Abgänge von Forderungen und aufgenommene Verbindlichkeiten abzüglich der Rückzahlung von Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Finanztransaktionen können netto und übergreifend für Forderungen mit unterschiedlichen Merkmalen sowie unterschiedlichen Schuldnern oder Gläubigern dargestellt werden, sofern sie zur selben Kategorie oder Unterkategorie gehören.

Definition

- 5.24 Die Bruttoverbuchung finanzieller Transaktionen bedeutet, dass Erwerbe und Abgänge von Forderungen ebenso gesondert ausgewiesen werden wie die Aufnahme und Rückzahlung von Verbindlichkeiten.

Die Bruttoverbuchung finanzieller Transaktionen weist für den positiven und den negativen Finanzierungssaldo denselben Betrag aus wie eine Nettoverbuchung der Transaktion.

Finanzielle Transaktionen sind bei ausführlichen Finanzmarktanalysen brutto darzustellen.

Konsolidierung

Definition

- 5.25 Die Konsolidierung im Finanzierungskonto ist die Aufrechnung von Transaktionen mit Forderungen für eine bestimmte Gruppe institutioneller Einheiten mit den gegenüberstehenden Transaktionen mit Verbindlichkeiten für dieselbe Gruppe institutioneller Einheiten.

Die Konsolidierung lässt sich auf Ebene der Gesamtwirtschaft, der institutionellen Sektoren und der Teilsektoren durchführen. Das Finanzierungskonto der übrigen Welt ist per definitionem konsolidiert, da nur die Transaktionen der gebietsfremden institutionellen Einheiten mit gebietsansässigen institutionellen Einheiten erfasst werden.

- 5.26 Für bestimmte Arten von Analysen eignen sich unterschiedliche Konsolidierungsebenen. So werden bei einer Konsolidierung des Finanzierungskontos für die Gesamtwirtschaft die finanziellen Transaktionen mit gebietsfremden institutionellen Einheiten hervorgehoben, da bei der Konsolidierung alle finanziellen Transaktionen zwischen gebietsansässigen institutionellen Einheiten gegeneinander aufgerechnet werden. Die Konsolidierung der Sektoren ermöglicht die

Ermittlung aller finanziellen Transaktionen zwischen den Sektoren anhand des positiven oder negativen Finanzierungssaldos. Wird bei finanziellen Kapitalgesellschaften auf der Ebene der Teilsektoren konsolidiert, so liefert dies u. U. detaillierte Daten über die finanzielle Mittlertätigkeit und ermöglicht beispielsweise die Ermittlung der Transaktionen von Kreditinstituten mit anderen finanziellen Kapitalgesellschaften sowie mit anderen gebietsansässigen Sektoren und gebietsfremden institutionellen Einheiten. Zusätzliche Erkenntnisse kann auch die Konsolidierung der Teilsektoren im Sektor Staat ergeben, da hierbei die Transaktionen zwischen den einzelnen Ebenen des Staats erhalten bleiben.

- 5.27 Grundsätzlich werden die Buchungen im ESVG nicht konsolidiert, da für ein konsolidiertes Finanzierungskonto die Angaben über die gegenüberstehenden Gruppierungen institutioneller Einheiten erforderlich sind. Dazu werden Angaben über finanzielle Transaktionen nach dem Muster „von wem zu wem“ benötigt. Zum Beispiel muss bei der Zusammenstellung der konsolidierten Verbindlichkeiten des Staates unter den Inhabern von Verbindlichkeiten des Staates zwischen dem Staat und anderen institutionellen Einheiten unterschieden werden.

Saldierung

Definition

- 5.28 Die Saldierung ist die Konsolidierung auf der Ebene einer einzigen institutionellen Einheit, wobei die Posten für ein und dieselbe Transaktion auf den beiden Seiten des Kontos gegeneinander aufgerechnet werden. Saldieren ist zu vermeiden, es sei denn, es fehlen Ausgangsdaten.
- 5.29 Die Saldierung kann in unterschiedlichem Ausmaß stattfinden, wenn Transaktionen mit Verbindlichkeiten von Transaktionen mit Forderungen für dieselbe Kategorie oder Teilkategorie von Forderungen subtrahiert werden.
- 5.30 Erwirbt eine Abteilung einer institutionellen Einheit Schuldverschreibungen, die eine andere Abteilung derselben institutionellen Einheit ausgegeben hat, so wird diese Transaktion auf dem Finanzierungskonto dieser Einheit nicht als Erwerb einer Forderung durch eine Abteilung der institutionellen Einheit von einer anderen erfasst. Die Transaktion wird als Rückkauf von Verbindlichkeiten verbucht und nicht als Erwerb von konsolidierenden Forderungen. Derartige finanzielle Instrumente werden als saldiert angesehen. Das Saldieren unterbleibt, wenn es für die Einhaltung gesetzlicher Bilanzierungsvorschriften erforderlich ist, das finanzielle Instrument sowohl auf der Habenseite als auch auf der Sollseite auszuweisen.
- 5.31 Unumgänglich sind Saldierungen u. U. für Transaktionen einer institutionellen Einheit mit Finanzderivaten, weil für diese Transaktionen in der Regel keine nach Forderungen und Verbindlichkeiten getrennten Daten verfügbar sind. Es ist angebracht, diese Transaktionen zu saldieren, weil sich beim Wert einer Position in Finanzderivaten das Vorzeichen ändern kann und somit aus einer Forderung eine Verbindlichkeit wird, wenn sich der Wert des dem Derivatvertrag unterlegten Instruments im Verhältnis zum Preis des Vertrages ändert.

Regeln für die Verbuchung finanzieller Transaktionen

- 5.32 Die Vierfachbuchung ist ein Buchungsverfahren, bei dem jede Transaktion, an der zwei institutionelle Einheiten beteiligt sind, von jeder der beiden Einheiten zweimal verbucht wird. Tauschen beispielsweise Unternehmen Waren gegen Bargeld, so führt dies bei beiden Einheiten zu Buchungen sowohl im Produktionskonto als auch im Finanzierungskonto. Die Vierfachbuchung gewährleistet die Symmetrie der Bilanzierung durch die institutionellen Einheiten und damit die Konsistenz innerhalb des Kontensystems.
- 5.33 Zu einer finanziellen Transaktion gibt es stets eine gegenüberstehende Transaktion. Bei dieser Gegenbuchung kann es sich um eine andere finanzielle Transaktion oder um eine nichtfinanzielle Transaktion handeln.
- 5.34 Handelt es sich bei einer Transaktion und der ihr gegenüberstehenden Transaktion um finanzielle Transaktionen, so ändert sich die Zusammensetzung der Forderungen und Verbindlichkeiten und u. U. die Summe der finanziellen Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten der institutionellen Einheiten. Der Finanzierungssaldo und das Reinvermögen werden davon allerdings nicht berührt.
- 5.35 Die Gegenbuchung zu einer finanziellen Transaktion kann eine nichtfinanzielle Transaktion sein, zum Beispiel eine Gütertransaktion, eine Verteilungstransaktion oder eine Transaktion mit nichtproduziertem Sachvermögen. Ist die Gegenbuchung zu einer finanziellen Transaktion keine finanzielle Transaktion, ändert sich der Finanzierungssaldo der institutionellen Einheiten.

Eine finanzielle Transaktion mit einem laufenden oder Vermögenstransfer als Gegenbuchung.

- 5.36 Die Gegenbuchung zu einer finanziellen Transaktion kann ein Transfer sein. In diesem Fall beinhaltet die finanzielle Transaktion einen Wechsel des Eigentums an der Forderung oder das Eingehen einer Verbindlichkeit als Schuldner, die sogenannte Schuldübernahme, oder die gleichzeitige Auflösung einer Forderung und der ihr gegenüberstehenden Verbindlichkeit (Schuldenerlass). Die Schuldübernahme und die Schuldenerlass sind Vermögenstransfers (D.9) und werden im Vermögensbildungskonto gebucht.
- 5.37 Wenn der Eigentümer einer Quasi-Kapitalgesellschaft dieser Gesellschaft Schulden erlässt oder von ihr Schulden übernimmt, so handelt es sich bei der Gegenbuchung zur Schuldübernahme oder -aufhebung um eine Transaktion mit Anteilsrechten (F.51). Eine Ausnahme stellt eine Operation dar, mit der aufgelaufene oder außergewöhnlich hohe Verluste gedeckt werden sollen oder die im Zusammenhang mit anhaltenden Verlusten erfolgt – solche Operationen werden als nichtfinanzielle Transaktionen klassifiziert, nämlich als Vermögens- oder als laufender Transfer.
- 5.38 Wenn der Staat einer öffentlichen Kapitalgesellschaft, die als solche aufgelöst wird, Schulden erlässt oder von ihr Schulden übernimmt, so wird weder im Vermögensbildungskonto noch im Finanzierungskonto eine Transaktion gebucht. In diesem Fall erfolgt die Gegenbuchung im Konto der sonstigen realen Vermögensänderungen.

- 5.39 Wenn der Staat einer öffentlichen Kapitalgesellschaft im Zuge einer kurzfristig durchzuführenden Privatisierung Schulden erlässt oder von ihr übernimmt, so ist die Gegentransaktion bis zur Gesamthöhe der Privatisierungserlöse eine Transaktion mit Anteilsrechten (F.51). In anderen Worten wird davon ausgegangen, dass der Staat, indem er die Schulden der öffentlichen Kapitalgesellschaft erlässt oder übernimmt, seine Anteilsrechte an der Gesellschaft vorübergehend erhöht. Privatisierung liegt vor, wenn der Staat durch die Veräußerung von Anteilsrechten die Kontrolle über die öffentliche Kapitalgesellschaft aufgibt. Eine solche Schuldenerhebung oder Schuldenerübernahme hat eine Erhöhung der Eigenmittel der öffentlichen Kapitalgesellschaft auch dann zur Folge, wenn keine Anteilsrechte ausgegeben werden.
- 5.40 Die vollständige oder teilweise Abschreibung zweifelhafter Forderungen durch den Gläubiger oder die einseitige Aufhebung von Schulden durch den Schuldner, die so genannte Nichtanerkennung einer Schuld, sind keine Transaktionen, da sie keine Interaktion im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den beteiligten Partnern beinhalten. Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen durch den Gläubiger geht in das Konto sonstiger realer Vermögensänderungen ein.

Finanztransaktionen, denen Vermögenseinkommen gegenübersteht

- 5.41 Die Gegenbuchung zu einer finanziellen Transaktion kann Vermögenseinkommen sein.
- 5.42 Zinsen (D.41) sind zahlbar von Schuldnern und werden durch Gläubiger empfangen. Sie sind auf bestimmte Arten von Forderungen, nämlich auf Währungsgold und Sonderziehungsrechte, Einlagen (AF.2), Schuldverschreibungen (AF.3), Kredite (AF.4) oder auf sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.8) zu zahlen.
- 5.43 Die Buchung der Zinsen auf den ausstehenden Kapitalbetrag erfolgt kontinuierlich entsprechend ihrem Auflaufen beim Gläubiger. Die gegenüberstehende Transaktion zu einer Buchung von Zinsen (D.41) ist stets eine finanzielle Transaktion, bei der ein finanzieller Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner entsteht. Die aufgelaufenen Zinsen werden daher im Finanzierungskonto bei dem zugehörigen Finanzinstrument verbucht. Diese finanzielle Transaktion hat die Reinvestition der Zinsen zur Folge. Die Zinszahlung selbst wird nicht als Zinsen (D.41) gebucht, sondern als Transaktion mit Bargeld und Einlagen (F.2), der eine gleich hohe Rückzahlung entsprechender Aktiva gegenübersteht, durch die die Nettoforderung des Gläubigers gegen den Schuldner verringert wird.
- 5.44 Werden aufgelaufene Zinsen nicht bei Fälligkeit gezahlt, entstehen Zinsrückstände. Da die aufgelaufenen Zinsen gebucht werden, ändert sich durch Zinsrückstände der Gesamtbetrag der Forderungen und Verbindlichkeiten nicht.
- 5.45 Das Einkommen von Kapitalgesellschaften umfasst Dividenden (D.421), Gewinnentnahmen aus Quasi-Kapitalgesellschaften (D.422), reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen (D.43) und einbehaltene Gewinne inländischer Unternehmen. Die gegenüberstehende finanzielle Transaktion führt im Fall reinvestierter Gewinne dazu, dass das Vermögenseinkommen in das Unternehmen reinvestiert wird, das Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition ist

- 5.46 Dividenden werden als Kapitalerträge verbucht, sobald die Aktien ex Dividende notiert werden. Dasselbe gilt für Gewinnentnahmen aus Quasi-Kapitalgesellschaften. Auf andere Weise verbucht werden außerordentlich hohe Dividenden oder Entnahmen, die in keinem Verhältnis zu dem aufgrund der jüngeren Vergangenheit zu erwartenden Betrag stehen, der zur Ausschüttung an die Eigentümer der Kapitalgesellschaft zu Verfügung steht. Eine solche übermäßige Ausschüttung ist als Entnahme von Eigenkapital im Finanzierungskonto zu buchen und nicht als Kapitalerträge.
- 5.47 Von Investmentfonds empfangenes Vermögenseinkommen abzüglich der anteiligen Verwaltungskosten wird, soweit es den Anteilsinhabern zugerechnet, aber nicht ausgeschüttet wird, als Vermögenseinkommen gebucht; die Gegenbuchung erfolgt im Finanzierungskonto unter Investmentzertifikate. Folglich wird das den Aktionären zugerechnete, aber nicht ausgeschüttete Einkommen als Reinvestition in den Fonds behandelt.
- 5.48 Kapitalerträge werden den Inhabern von Versicherungspolice (D.44), Alterssicherungsansprüchen und von Investmentzertifikaten zugerechnet. Unabhängig von dem Betrag, den die Versicherungsgesellschaft, der Pensionsfonds oder der Investmentfonds tatsächlich ausgeschüttet hat, wird der gesamte Betrag der von der Versicherungsgesellschaft oder dem Fonds erhaltenen Kapitalerträge als Ausschüttungen an die Versicherungsnehmer oder Inhaber von Investmentzertifikaten ausgewiesen. Der nicht ausgeschüttete Betrag wird als Reinvestition im Finanzierungskonto gebucht.

Buchungszeitpunkt

- 5.49 Finanzielle Transaktionen und die ihnen gegenüberstehenden Transaktionen werden zum selben Zeitpunkt gebucht.
- 5.50 Steht einer finanziellen Transaktion eine nichtfinanzielle Transaktion gegenüber, werden beide Transaktionen zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem die nichtfinanzielle Transaktion stattfindet. Wird z. B. beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ein Handelskredit gewährt, ist diese finanzielle Transaktion zu dem Zeitpunkt auszuweisen, zu dem sie in den entsprechenden Konten für nichtfinanzielle Transaktionen nachgewiesen wird, nämlich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang des Eigentums an den Waren stattfindet oder die Dienstleistung erbracht wird.
- 5.51 Steht einer finanziellen Transaktion eine andere finanzielle Transaktion gegenüber, so gibt es drei Möglichkeiten:
- a) Wenn beide finanziellen Transaktionen mit Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln abgewickelt werden, so gilt für die Buchung der Zeitpunkt der ersten Zahlung.
 - b) Wenn nur eine der beiden finanziellen Transaktionen mit Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln abgewickelt wird, so gilt für die Buchung der Zeitpunkt der ersten Zahlung.
 - c) Wenn keine der finanziellen Transaktionen auf Bargeld oder andere Zahlungsmittel lautet, so gilt für die Buchung der Zeitpunkt, zu dem die erste finanzielle Transaktion stattfindet.

Ein Finanzierungskonto „von wem zu wem“

5.52 Das Finanzierungskonto „von wem zu wem“ oder Finanzierungskonto nach Schuldnern/Gläubigern ist eine Erweiterung des unkonsolidierten Finanzierungskontos. Sie ist eine dreidimensionale Darstellung von finanziellen Transaktionen, die beide Transaktionspartner sowie die Art des gehandelten finanziellen Instruments ausweisen.

Diese Darstellung liefert Angaben über die Beziehungen zwischen Schuldnern und Gläubigern und steht im Einklang mit einer Bilanz „von wem zu wem“. Sie liefert keine Angaben über die institutionellen Einheiten, an die die Vermögenswerte verkauft oder von denen sie erworben wurden. Dasselbe gilt für die gegenüberstehenden Transaktionen mit Verbindlichkeiten. Das Finanzierungskonto nach dem Muster „von wem zu wem“ ist auch als Matrix der Zahlungs- bzw. Buchungsströme bekannt.

5.53 Aufbauend auf dem Grundsatz der Vierfachbuchung hat ein Finanzierungskonto „von wem zu wem“ drei Dimensionen: die Kategorie des Finanzinstruments, den Sektor des Schuldners und den Sektor des Gläubigers. Ein Finanzierungskonto „von wem zu wem“ erfordert dreidimensionale Tabellen, die die Untergliederungen nach dem Finanzinstrument, nach dem Schuldner und nach dem Gläubiger wiedergeben. In solchen Tabellen, wie in Tabelle 5.1, werden die finanziellen Transaktionen in einer Kreuzklassifikation nach Sektor des Schuldners und nach Sektor des Gläubigers dargestellt.

5.54 Aus der Tabelle für die Finanzinstrumentkategorie Schuldverschreibungen ist ersichtlich, dass aufgrund der Transaktionen im Bezugszeitraum die von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck erworbenen Schuldverschreibungen abzüglich der Abgänge (275), Forderungen gegen nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (65), finanzielle Kapitalgesellschaften (43), den Staat (124) und die übrige Welt (43) darstellen. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass aufgrund der Transaktionen im Bezugszeitraum nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften Verbindlichkeiten abzüglich der Rücknahmen in Form von Schuldverschreibungen in Höhe von 147 eingegangen sind. Ihre Verbindlichkeiten in dieser Form gegenüber anderen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften erhöhten sich um 30, gegenüber finanziellen Kapitalgesellschaften um 23, gegenüber dem Staat um 5, gegenüber privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck um 65 und gegenüber der übrigen Welt um 24. Die privaten Haushalte und die privaten Organisationen ohne Erwerbszweck begaben keine Schuldverschreibungen. Wegen der konsolidierten Darstellung der übrigen Welt werden die Transaktionen zwischen gebietsfremden institutionellen Einheiten nicht ausgewiesen. Ähnliche Tabellen lassen sich für alle Finanzinstrumentkategorien erstellen.

Tabelle 5.1: Ein Finanzierungskonto „von wem zu wem“ für Schuldverschreibungen

Sektor des Schuldners	Nettobegebung von Schuldverschreibungen durch
-----------------------	---

Sektor des Gläubigers		Nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	Volkswirtschaft	Übrige Welt	Insgesamt
Nettoerwerb von Schuldverschreibungen durch	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	30	11	67		108	34	142
	Finanzielle Kapitalgesellschaften	23	22	25		70	12	82
	Staat	5	2	6		13	19	32
	private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	65	43	124		232	43	275
	Volkswirtschaft	123	78	222		423	108	531
	Übrige Welt	24	28	54		106		106
	Insgesamt	147	106	276		529	108	637

5.55 Mit dem Finanzierungskonto „von wem zu wem“ lässt sich untersuchen, wer wen mit welchem Betrag und mit welchem finanziellen Vermögenswert finanziert. Es liefert u. a. die Antworten auf Fragen folgender Art:

- Welche Sektoren stehen sich beim Nettoerwerb finanzieller Forderungen oder bei der Nettoübernahme von Verbindlichkeiten durch einen institutionellen Sektor gegenüber?
- An welchen Kapitalgesellschaften hat sich der Staat beteiligt?
- In welchem Umfang erwerben gebietsansässige Sektoren und die übrige Welt Schuldverschreibungen (abzüglich der Abgänge), die (abzüglich der Rücknahmen) vom Staat, finanziellen oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und von der übrigen Welt begeben worden sind?

KLASSIFIKATION FINANZIELLER TRANSAKTIONEN NACH EINZELNEN KATEGORIEN

Im Folgenden werden finanzielle Instrumente definiert und beschrieben. Bei der Buchung einer Transaktion wird der Code F verwendet. Die zugrunde liegenden Bestände oder Niveaus von Aktiva oder Passiva werden bei der Buchung mit AF codiert.

Währungsgold und Sonderziehungsrechte (F.1)

5.56 Die Kategorie Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR) (F.1) besteht aus zwei Unterpositionen:

- Währungsgold (F.11); und
- Sonderziehungsrechten (SZR) (F.12).

Währungsgold (F.11)

Definition

5.57 Währungsgold ist Gold, auf das die Währungsbehörden Anspruch haben und das sie als Währungsreserven halten.

Dazu gehört Barrengold und bei Gebietsfremden gehaltene Goldsammelverwahrungskonten, die einen Anspruch auf Herausgabe von Gold begründen.

5.58 Zu den Währungsbehörden gehören die Zentralbank und zentralstaatliche Einrichtungen, die Geschäfte betreiben, die gewöhnlich der Zentralbank vorbehalten sind. Hierzu gehören die Ausgabe von Zahlungsmitteln, das Halten und die Verwaltung von Währungsreserven sowie die Verwaltung von Währungsausgleichsfonds.

5.59 Die tatsächliche Unterstellung unter die Währungsbehörden bedeutet, dass:

- a) die gebietsansässigen Einheiten Transaktionen mit diesen Forderungen mit Gebietsfremden nur zu den von den Währungsbehörden festgelegten Bedingungen oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung vornehmen können; und
- b) die Währungsbehörden auf Verlangen Zugriff auf diese Forderungen gegenüber Gebietsfremden zwecks Finanzierung der Zahlungsbilanz oder zu anderen, damit verbundenen Zwecken haben, und
- c) ein zuvor erlassenes Gesetz oder eine andere zuvor getroffene rechtsverbindliche Vereinbarung diese Agentureigenschaft der gebietsansässigen Einheiten bestätigt.

5.60 Sämtliches Währungsgold ist Teil der Währungsreserven oder wird von internationalen Finanzorganisationen gehalten. Seine Bestandteile sind folgende:

- a) Barrengold (einschließlich des Währungsgoldes, das auf Einzelverwahrungskonten gehalten wird); und
- b) Goldsammelverwahrungskonten bei Gebietsfremden.

5.61 Das zum Währungsgold gehörende Barrengold ist der einzige finanzielle Vermögenswert, dem keine Verbindlichkeit gegenübersteht. Es kommt in Form von Münzen, Barren oder Stangen mit einem Reinheitsgrad von wenigstens 995 Promille vor. Nicht als Währungsreserve gehaltenes Barrengold ist ein Sachvermögensgut und gehört zum Warengold.

5.62 Goldeinzelverwahrungskonten verschaffen das Eigentum an einem bestimmten Stück Gold. Das Gold bleibt dabei im Eigentum der Einheit, die es in sichere Verwahrung gibt. Diese Konten bieten in der Regel die Möglichkeit, Gold zu kaufen, aufzubewahren und zu verkaufen. Wird Gold in Einzelverwahrung als Währungsreserve gehalten, so wird es als Währungsgold und damit als Forderung klassifiziert. Wird es nicht als Währungsreserve gehalten, so stehen

Goldeinzelverwahrungskonten für das Eigentum an einem Vermögensgut, nämlich Warengold.

- 5.63 Im Gegensatz zu Goldeinzelverwahrungskonten begründen Goldsammelverwahrungskonten einen Anspruch gegen den Verwalter des Kontos auf Herausgabe von Gold. Wird Gold in Sammelverwahrung als Währungsreserve gehalten, so wird es als Währungsgold und damit als Forderung klassifiziert. Goldsammelverwahrungskonten, die nicht als Währungsreserven gehalten werden, gelten als Einlagen.
- 5.64 Transaktionen mit Währungsgold bestehen vorwiegend aus Käufen und Verkäufen von Währungsgold zwischen Währungsbehörden oder bestimmten internationalen Finanzorganisationen. Transaktionen mit Währungsgold sind nur zwischen den genannten institutionellen Einheiten möglich, nicht jedoch unter Beteiligung anderer. Käufe von Währungsgold werden auf den Finanzierungskonten der Währungsbehörden als Zunahme der Forderungen, Verkäufe als Abnahme der Forderungen gebucht. Die Gegenbuchungen werden bei der übrigen Welt als Abnahme der Forderungen bzw. als Zunahme der Forderungen erfasst.
- 5.65 Wenn Währungsbehörden Warengold in die Währungsreserven aufnehmen (indem sie z. B. Gold auf dem Markt kaufen) oder Währungsgold für andere Zwecke verwenden (indem sie z. B. Gold auf dem Markt verkaufen), so wird dies als Monetisierung bzw. Demonetisierung von Gold bezeichnet. Die Monetisierung oder Demonetisierung hat keine Buchungen auf dem Finanzierungskonto zur Folge, sondern Buchungen auf dem Konto sonstiger Vermögensänderungen, und zwar als Änderung der Klassifikation von Aktiva und Passiva, nämlich als Umklassifizierung von Gold als Wertsache (AN.13) zu Währungsgold (AF.11) (siehe 6.22-6.24). Bei der Demonetisierung wird Währungsgold zu einer Wertsache umklassifiziert.
- 5.66 Auf Gold lautende Einlagen, Wertpapiere und Kredite zählen nicht zum Währungsgold, sondern zu den entsprechenden Forderungsarten in Fremdwährung. „Gold swaps“ (Tausch von Gold gegen Einlagen) sind eine Art von Rückkaufvereinbarung, die entweder Währungsgold oder Warengold zum Gegenstand haben. Sie beinhalten den Austausch von Gold gegen eine Einlage mit der Verabredung, die Transaktion zu einem vereinbarten künftigen Datum und zu einem vereinbarten Goldpreis rückgängig zu machen. In der Regel werden Umkehrtransaktionen so verbucht, dass der Goldnehmer das Gold nicht in seiner Bilanz erfasst, während der Goldgeber das Gold nicht aus seiner Bilanz entfernt. Goldtauschgeschäfte werden von beiden Seiten als besicherte Darlehen gebucht, wobei das Gold als Sicherheit dient. Tauschgeschäfte mit Währungsgold finden zwischen Währungsbehörden oder zwischen diesen und Dritten statt, Tauschgeschäfte mit Warengold sind ähnliche Transaktionen ohne die Beteiligung von Währungsbehörden.
- 5.67 Golddarlehen bestehen aus der Lieferung von Gold für einen bestimmten Zeitraum. Wie bei anderen Umkehrtransaktionen findet ein Übergang des Eigentums an dem Gold statt, aber die Risiken und Gewinne infolge einer Änderung des Goldpreises betreffen nur den Verleiher. Die Entleiher von Gold decken mit diesen Transaktionen häufig Verkäufe an Dritte in Zeiten einer Goldknappheit ab. Für die Nutzung des Goldes erhält der ursprüngliche Eigentümer eine Gebühr, deren Höhe sich nach dem unterlegten Vermögenswert und der Dauer der Umkehrtransaktion richtet.

5.68 Währungsgold ist ein finanzielles Vermögensgut, und die Gebühren für Golddarlehen sind folglich Zahlungen dafür, dass das finanzielle Vermögensgut einer anderen institutionellen Einheit zur Verfügung gestellt wird. Die mit Darlehen von Währungsgold verbundenen Gebühren werden als Zinsen behandelt. Im Sinne einer Vereinfachung gilt diese Regel auch für die Gebühren, die für Darlehen von Warengold bezahlt werden.

SZR (F.12)

Definition

5.69 SZR sind ein vom Internationalen Währungsfonds (IWF) geschaffenes internationales Reservemedium, das den Mitgliedern des IWF zur Ergänzung der bestehenden Währungsreserven zugeteilt wird.

5.70 Die SZR-Abteilung des IWF verwaltet die Währungsreserven, indem sie die SZR den Mitgliedstaaten des IWF und bestimmten internationalen Agenturen, den so genannten „Teilnehmern“, zuteilt.

5.71 Die Schaffung von SZR durch ihre Zuteilung und ihre Annullierung durch ihre Einziehung sind Transaktionen. Zuteilungen von SZR werden brutto als Erwerb einer Forderung auf dem Finanzierungskonto der Währungsbehörden des jeweiligen Teilnehmers sowie als Übernahme einer Verbindlichkeit durch die übrige Welt gebucht.

5.72 SZR werden ausschließlich von offiziellen Stellen, den Zentralbanken und bestimmten internationalen Einrichtungen, gehalten und können zwischen den Teilnehmern und anderen offiziellen Stellen übertragen werden. SZR-Guthaben garantieren ihren Inhabern das uneingeschränkte Recht, andere Währungsreserven, insbesondere Devisen, von anderen IWF-Mitgliedern zu erhalten.

5.73 Sonderziehungsrechte sind Forderungen, denen Verbindlichkeiten gegenüberstehen; allerdings richten sich die Forderungen gegen die Teilnehmer gemeinsam und nicht gegen den IWF. Ein Teilnehmer kann seine SZR-Guthaben ganz oder teilweise an andere Teilnehmer veräußern und erhält dafür andere Reservemedien, insbesondere Devisen.

Bargeld und Einlagen (F.2)

Definition

5.74 Bargeld und Einlagen sind das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Einlagen, in Landeswährung und in Fremdwährung.

5.75 Es gibt drei Unterkategorien von finanziellen Transaktionen:

- a) Bargeld (F.21);
- b) Sichteinlagen (F.22); und
- c) sonstige Einlagen (F.29).

Bargeld (F.21)

Definition

- 5.76 Bargeld sind Banknoten und Münzen, die eine Währungsbehörde ausgibt oder genehmigt.
- 5.77 Zum Bargeld zählen:
- a) von gebietsansässigen Währungsbehörden als Landeswährung ausgegebene und in Umlauf befindliche Banknoten und Münzen, die von Gebietsansässigen und Gebietsfremden gehalten werden; und
 - b) von gebietsfremden Währungsbehörden als Fremdwährung ausgegebene und in Umlauf befindliche Banknoten und Münzen, die sich im Besitz von Gebietsansässigen befinden.
- 5.78 Zum Bargeld zählen nicht:
- a) Banknoten und Scheidemünzen, die sich nicht in Umlauf befinden, wie die Zentralbankbestände an eigenen Banknoten oder eine Notreserve an Banknoten;
 - b) Gedenkmünzen, die nicht üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Sie werden den Wertsachen zugeordnet.

Kasten 5.2: Vom Eurosystem ausgegebenes Bargeld

B.5.2.1. Vom Eurosystem ausgegebene Banknoten und Münzen sind die Landeswährung in den EU-Mitgliedstaaten in der Eurozone. Im Besitz von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten befindliches Euro-Bargeld wird zwar als Landeswährung behandelt, stellt aber nur in der Höhe eine Verbindlichkeit der gebietsansässigen nationalen Zentralbanken dar, die ihrem nominalen Anteil am Gesamtbargeldumlauf entspricht, der sich nach ihrem Anteil am Kapital der EZB richtet. Infolgedessen stellt aus nationaler Sicht ein Teil der Landeswährung, der sich im Besitz der Gebietsansässigen befindet, u. U. eine Forderung gegen Gebietsfremde dar.

B5.2.2. Das vom Eurosystem ausgegebene Bargeld umfasst Banknoten und Münzen. Banknoten werden vom Eurosystem ausgegeben, Münzen von den Zentralstaaten der Eurozone, obwohl sie vereinbarungsgemäß als Verbindlichkeiten der nationalen Zentralbanken behandelt werden, die dafür im Gegenzug eine nominelle Forderung gegen den Zentralstaat haben. Eurobanknoten und -münzen können sich im Besitz von Gebietsansässigen der Eurozone oder von Gebietsfremden befinden.

Einlagen ((F.22) und (F.29))

Definition

- 5.79 Einlagen sind vereinheitlichte, nicht begebare Verträge mit dem Publikum, die von Kreditinstituten und in einigen Fällen vom Zentralstaat als Schuldner angeboten werden und es dem Gläubiger ermöglichen, Geldbeträge einzuzahlen und die Einlage

später wieder abzuheben. Einlagen sind in der Regel mit der vollständigen Rückzahlung der Einlage durch den Schuldner an den Anleger verbunden.

Sichteinlagen (F.22)

Definition

- 5.80 Sichteinlagen sind Einlagen, die auf Verlangen zum Nennwert in Bargeld umgetauscht und unmittelbar und ohne Einschränkung oder Einbuße zur Leistung von Zahlungen mit Scheck, Wechsel, Überweisung, Lastschrift oder anderen direkten Zahlungsmitteln genutzt werden können.
- 5.81 Sichteinlagen sind vorwiegend Verbindlichkeiten gebietsansässiger Kreditinstitute, in einigen Fällen solche des Zentralstaats oder gebietsfremder institutioneller Einheiten. Zu den Sichteinlagen zählen:
- a) Zwischenbankeinlagen von Kreditinstituten,
 - b) bei der Zentralbank von Kreditinstituten über die verbindlichen Mindestreservequoten hinaus unterhaltene Einlagen, die ohne Vorankündigung oder Einschränkung genutzt werden können;
 - c) Einlagen, die andere Kreditinstitute bei der Zentralbank in Form von Goldsammelverwahrungskonten anlegen, die kein Währungsgold betreffen und Einlagen in Form von Edelmetallkonten darstellen;
 - d) Einlagen in Fremdwährung aufgrund von Tauschvereinbarungen;
 - e) die Reserveposition beim IWF; sie bildet die Reservetranche, d. h. die Beträge an SZR bzw. Fremdwährungen, die ein Mitgliedstaat beim IWF kurzfristig ziehen kann, sowie weitere Forderungen gegen den IWF, die für den Mitgliedstaat ohne weiteres verfügbar sind; hierzu gehören die Kredite des Meldelandes an den IWF im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) und der Neuen Kreditvereinbarungen (NKV).
- 5.82 Sichtgeldkonten können mit der Möglichkeit zur Überziehung ausgestaltet sein. Wird ein Konto überzogen, so ist der Abzug von Mitteln bis zum Betrag null eine Abhebung der Einlage, der Überziehungsbetrag hingegen ein Kredit.
- 5.83 Sichteinlagen können von allen gebietsansässigen Sektoren und von der übrigen Welt gehalten werden.
- 5.84 Sichteinlagen können in auf Landeswährung oder auf Fremdwährungen lautende unterteilt werden.

Sonstige Einlagen (F.29)

Definition

- 5.85 Sonstige Einlagen sind alle Einlagen außer den Sichteinlagen. Sonstige Einlagen können weder als Zahlungsmittel verwendet (außer bei Fälligkeit oder Ablauf einer

vereinbarten Kündigungsfrist) noch ohne erhebliche Einschränkung oder Einbuße in Bargeld oder Sichteinlagen umgewandelt werden.

5.86 Zu den sonstigen Einlagen zählen:

- a) Termineinlagen, über die nicht jederzeit, sondern erst nach Ablauf der vereinbarten Fälligkeit verfügt werden kann. Sie sind nur beschränkt verfügbar, da für sie ein fester Kündigungstermin oder eine Kündigungsfrist gilt. Hierzu gehören auch von Kreditinstituten bei der Zentralbank als Mindestreserven gehaltene Einlagen, soweit die Einleger nicht jederzeit und uneingeschränkt über sie verfügen können;
- b) Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate, die nicht begebbar sind;
- c) Einlagen, die auf einem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen. Bei ihnen ist der Einleger häufig während eines festgelegten Zeitraums zu regelmäßigen Einzahlungen verpflichtet, und die eingezahlten Sparraten sowie die aufgelaufenen Zinsen sind bis zum Fälligkeitstermin festgelegt. Bisweilen sind derartige Einlagen nach Ablauf der Sperrfrist auch mit einer jeweils nach dem Ansparguthaben bemessenen Kreditgewährung verbunden, um den Erwerb oder der Bau einer Wohnung zu finanzieren;
- d) von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u. ä. ausgegebene und bisweilen als „Aktien“ bezeichnete Einlagenpapiere, die jederzeit oder relativ kurzfristig kündbar, aber nicht begebbar sind;
- e) rückzahlbare Einschlusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt;
- f) kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt; und
- g) Verbindlichkeiten gegenüber dem IWF, die Bestandteil der Währungsreserven sind und denen keine Kredite zugrunde liegen; Sie umfassen die in Anspruch genommenen IWF-Kredite im Rahmen des IWF-Generalkontos, das ausweist, in welcher Höhe ein Mitgliedstaat eigene Währung vom IWF zurückkaufen muss.

5.87 Nicht zur Unterkategorie der sonstigen Einlagen zählen marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe. Sie gehören zur Kategorie Schuldverschreibungen (AF.3).

5.88 Sonstige Einlagen können in auf Landeswährung oder auf Fremdwährungen lautende unterteilt werden.

Schuldverschreibungen (F.3)

Definition

5.89 Schuldverschreibungen sind begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.

Wesentliche Merkmale von Schuldverschreibungen

5.90 Schuldverschreibungen weisen folgende Merkmale auf:

- a) das Datum der Begebung, an dem das Wertpapier emittiert worden ist;
- b) einen Ausgabekurs, zu dem die Anleger bei der Erstemission gezeichnet haben;
- c) ein Rückzahlungsdatum oder Fälligkeitsdatum, an dem die vertraglich vereinbarte Rückzahlung des Kreditbetrages fällig ist;
- d) einen Rückkaufpreis oder Nennwert, d. h. den Betrag, den der Emittent dem Inhaber bei Fälligkeit zahlen muss;
- e) eine ursprüngliche Fälligkeit, d. h. den Zeitraum vom Datum der Ausgabe bis zur vertraglich festgelegten Abschlusszahlung;
- f) eine verbleibende oder Restlaufzeit, d. h. den Zeitraum vom Bezugsdatum bis zur vertraglich festgelegten Abschlusszahlung;
- g) einen nominalen Zinssatz, den der Emittent dem Inhaber des Wertpapiers zahlt. Der nominale Zinssatz kann für die gesamte Laufzeit des Wertpapiers festgelegt sein oder in Abhängigkeit von der Inflation, den Zinssätzen oder den Preisen für Vermögenswerte schwanken. Wechsel und Nullkuponschuldverschreibungen werfen hingegen keinen Kuponzins ab;
- h) Kupontermine, an denen der Emittent an die Wertpapierinhaber den Kuponzins auszahlt;
- i) den Ausgabepreis, den Rückkaufpreis und den Kuponzins; sie können entweder auf Landeswährung oder auf Fremdwährungen lauten (oder in ihnen abgewickelt werden);
- j) die Einstufung von Wertpapieren, mit der die Bonität einzelner Wertpapieremissionen beurteilt wird. Die Bewertungsstufen werden von anerkannten Agenturen vergeben.

Das oben unter Buchstabe c genannte Fälligkeitsdatum kann mit der Umwandlung einer Schuldverschreibung in eine Aktie zusammenfallen. In diesem Zusammenhang bedeutet Umwandelbarkeit, dass der Inhaber eine Schuldverschreibung gegen Eigenkapital des Emittenten eintauschen kann. Austauschbarkeit bedeutet, dass der Inhaber die Schuldverschreibung gegen Aktien einer anderen Gesellschaft als der des Emittenten eintauschen kann. Wertpapiere, die keine Angabe der Fälligkeit aufweisen, gelten als Dauerschuldverschreibungen.

5.91 Die in Schuldverschreibungen enthaltenen Forderungen und Verbindlichkeiten können nach verschiedenen Kriterien beschrieben werden – Fälligkeit, Sektor und Teilsektor des Inhabers und des Emittenten, Währung und Art des Zinssatzes.

Klassifizierung nach ursprünglicher Fälligkeit und Währung

- 5.92 Transaktionen mit Wertpapieren werden nach der ursprünglichen Fälligkeit in zwei Unterkategorien unterteilt:
- a) kurzfristige Wertpapiere (F.31);
 - b) langfristige Schuldverschreibungen (F.32).
- 5.93 Wertpapiere können auf Landeswährung oder auf Fremdwährungen lauten. Unter Umständen ist eine weitere Untergliederung von Wertpapieren, die auf verschiedene Fremdwährungen lauten, sinnvoll und kann sich nach der relativen Bedeutung der jeweiligen Fremdwährung für eine Volkswirtschaft richten.
- 5.94 Sind bei einem Wertpapier sowohl die Hauptforderung als auch der Kupon mit einer Fremdwährung verknüpft, so wird das Papier als auf diese Fremdwährung lautend klassifiziert.

Klassifizierung nach Art des Zinssatzes

- 5.95 Schuldverschreibungen können nach der Art des Zinssatzes klassifiziert werden. Es werden drei Gruppen von Wertpapieren unterschieden:
- a) festverzinsliche Schuldverschreibungen;
 - b) Schuldverschreibungen mit veränderlichem Zinssatz;
 - c) Schuldverschreibungen mit gemischtem Zinssatz.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

- 5.56 Festverzinsliche Schuldverschreibungen umfassen:
- a) einfache Schuldverschreibungen, die zum Nennwert ausgegeben und getilgt werden;
 - b) Schuldverschreibungen, die mit einem Abschlag oder einem Aufschlag gegenüber dem Nennwert ausgegeben werden. Beispiele hierfür sind Schatzwechsel, Handelspapiere, Eigenwechsel, Akzente, Wechselindossamente und Einlagenzertifikate;
 - c) gering verzinsten Anleihen, die geringe Zinszahlungen abwerfen und mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Nennwert ausgegeben werden;
 - d) Null-Kupon-Anleihen, die Wertpapiere mit Einmalzahlung und ohne Kuponzahlungen sind. Die Anleihe wird mit einem Abschlag vom Nennwert verkauft, und die Hauptforderung wird bei Fälligkeit, gelegentlich auch in Raten getilgt. Null-Kupon-Anleihen können aus festverzinslichen Wertpapieren durch das Entfernen der Kupons erzeugt werden, und zwar indem die Kupons von den Tilgungszahlungen des Wertpapiers getrennt und unabhängig gehandelt werden;

- e) der gesonderte Handel mit registrierten Zins- und Mantelwertpapieren (STRIPS = Separate Trading of Registered Interest and Principal of Securities) oder „gestrippten“ Anleihen“, also mit Wertpapieren, bei denen die Kupons und der Mantel voneinander getrennt oder „gestrippt“ und dann einzeln verkauft werden;
- f) Dauerschuldverschreibungen, einlösbare und kündbare Schuldverschreibungen sowie solche mit Tilgungsfonds;
- g) Wandelschuldverschreibungen; sie können nach Wahl ihres Inhabers in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden und werden von diesem Zeitpunkt an als Anteile eingeordnet; und
- h) austauschbare Schuldverschreibungen, die mit dem Wahlrecht ausgestaltet sind, sie gegen einen Anteil an einem anderen Unternehmen als dem des Emittenten, in der Regel an einer Tochtergesellschaft oder einem Unternehmen, an dem der Emittent einen Anteil hält, zu einem späteren Zeitpunkt und zu vereinbarten Bedingungen einzutauschen.

5.97 Zu den festverzinslichen Schuldverschreibungen gehören auch andere Schuldverschreibungen, z. B. Optionsschuldverschreibungen auf Aktien, nachrangige Anleihen, Vorzugsaktien ohne Beteiligung am Liquidationserlös, die ein festes Einkommen abwerfen, aber nicht zur Teilnahme bei der Verteilung des Restwerts im Fall der Liquidation des Unternehmens berechtigen, sowie Verbundaktien.

Schuldverschreibungen mit veränderlichem Zinssatz

5.98 Bei Schuldverschreibungen mit veränderlichem Zinssatz richten sich die Zins- bzw. die Tilgungszahlungen nach:

- a) einem allgemeinen Preisindex für Waren und Dienstleistungen (etwa dem Verbraucherpreisindex),
- b) einem Zinssatz oder
- c) dem Preis eines Aktivums.

5.99 Schuldverschreibungen mit veränderlichem Zinssatz gelten in der Regel als langfristige Schuldverschreibungen, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt.

5.100 Zu den Schuldverschreibungen, die an die Inflation oder ein Aktivum gebunden sind, gehören auch solche, die als inflationsgebundene oder warenpreisindexierte Anleihen ausgegeben werden. Dabei sind die Kupons bzw. der Rückzahlungskurs einer warenpreisindexierten Anleihe an den Preis einer Ware gebunden. Schuldverschreibungen, deren Zinsen an die Bonitätsbewertung eines anderen Kreditnehmers gebunden sind, werden als indexgebundene Schuldverschreibungen eingestuft, da sich Bonitätsbewertungen nicht stetig in Abhängigkeit von den Marktbedingungen ändern.

- 5.101 Bei Schuldverschreibungen, die an einen Zinssatz gebunden sind, ist der vertragliche Nominalzinssatz bzw. der Rückzahlungskurs in Landeswahrung veranderlich. Am Tage der Emission ist es dem Emittenten nicht moglich, den Wert der Zins- und Tilgungszahlungen zu ermitteln.

Schuldverschreibungen mit gemischtem Zinssatz

- 5.102 Schuldverschreibungen mit gemischtem Zinssatz sind im Verlauf ihrer Laufzeit sowohl mit einem festen als auch mit einem veranderlichen Zinssatz ausgestattet und werden als Wertpapiere mit veranderlichem Zinssatz klassifiziert. Sie umfassen Schuldverschreibungen mit:
- a) einem Kupon fur den festen Zinssatz und gleichzeitig mit einem Kupon fur den veranderlichen Zinssatz,
 - b) einem Kupon fur einen festen oder variablen Zinssatz bis zu einem bestimmten Bezugszeitpunkt und anschlieend mit einem Kupon fur einen variablen oder festen Zinssatz, der vom Bezugszeitpunkt bis zum Falligkeitsdatum gilt, oder
 - c) Kuponzahlungen, die wahrend der Laufzeit der Schuldverschreibungen von vornherein festgelegt, aber im Zeitablauf nicht konstant sind. Sie heien abgestufte Schuldverschreibungen (stepped debt securities).

Privatplatzierungen

- 5.103 Zu den Schuldverschreibungen zahlen auch die Privatplatzierungen. Bei Privatplatzierungen verkauft der Emittent Schuldverschreibungen unmittelbar an eine kleine Zahl von Anlegern. Die Bonitat der Emittenten dieser Schuldverschreibungen wird ublicherweise nicht von Ratingagenturen bewertet, und die Wertpapiere werden in der Regel nicht weiterverauert oder neu ausgepreist, so dass der Sekundarmarkt unbedeutend bleibt. Gleichwohl sind die meisten Privatplatzierungen begebbar und werden als Schuldverschreibungen eingestuft.

Verbriefung

Definition

- 5.104 Verbriefung ist die Emission von Schuldverschreibungen, deren Kupon- oder Tilgungszahlungen mit bestimmten Vermogenswerten oder mit kunftigen Einkommensstromen besichert sind. Zur Verbriefung eignen sich vielfaltige Aktiva und kunftige Einkommensstrome, u. a. anderem auch Hypothekenkredite fur Wohnbauten oder gewerbliche Bauten, Verbraucherkredite, Kredite an Unternehmen, Kredite an den Staat, Versicherungspolice, Kreditderivate und kunftige Einnahmen.
- 5.105 Die Verbriefung von Aktiva und kunftigen Einnahmestromen hat sich als wichtige Finanzinnovation erwiesen und zur Schaffung und ausgiebigen Nutzung von neuen Kapitalgesellschaften gefuhrt, um die Schaffung, den Vertrieb und die Ausgabe von Wertpapieren zu erleichtern. Auftrieb erhielt die Verbriefung durch unterschiedliche Erwagungen. Bei Kapitalgesellschaften sind diese u. a.: billigere Finanzierung als bei Banken, weniger strenge gesetzliche Kapitalanforderungen, Ubertragungen

verschiedener Arten von Risiken, etwa des Kreditrisikos oder des Versicherungsrisikos, und eine Auffächerung der Finanzierungsquellen.

5.106 Verbriefungsverfahren unterscheiden sich innerhalb der Wertpapiermärkte und zwischen ihnen. Sie lassen sich grob in drei Arten unterteilen:

- a) Eine finanzielle Kapitalgesellschaft ist an der Verbriefung der Forderungen beteiligt und es findet eine Übertragung der als Sicherheit dienenden Vermögenswerte vom ursprünglichen Eigentümer statt, der sogenannte True Sale.
- b) Verbriefungsverfahren, bei denen die beteiligte finanzielle Kapitalgesellschaft lediglich die Forderungen verbrieft und das Kreditrisiko mittels Kreditausfallversicherungen überträgt – der ursprüngliche Eigentümer behält die Forderungen, reicht das Kreditrisiko aber weiter. Dies ist als synthetische Verbriefung bekannt.

5.107 Beim Verbriefungsverfahren a) wird eine Verbriefungsgesellschaft gegründet, um die besicherten oder andere aus der Bilanz des ursprünglichen Inhabers entfernte Forderungen zu halten und mit diesen Forderungen besicherte Schuldverschreibungen auszugeben.

5.108 Es ist wesentlich zu ermitteln, ob die an der Verbriefung von Forderungen beteiligte finanzielle Kapitalgesellschaft ihr Portfolio aktiv durch Emission von Schuldverschreibungen und die Übernahme von Risiko verwaltet oder ob sie lediglich als Treuhänderin agiert, die die Forderungen lediglich passiv verwaltet oder Schuldverschreibungen hält. Wenn die finanzielle Kapitalgesellschaft die rechtliche Eigentümerin eines Portfolios von Forderungen ist, Wertpapiere ausgibt, die Anteile an dem Portfolio darstellen, über ein vollständiges Rechnungswesen verfügt und Markt- sowie Kreditrisiken trägt, so handelt sie als Finanzmittlerin der Kategorie sonstige Finanzinstitute. Die mit der Verbriefung von Forderungen befassten finanziellen Kapitalgesellschaften, auch Zweckgesellschaften genannt, tragen das Markt- oder Kreditrisiko gewöhnlich nicht, da jede Veränderung des Werts der von ihnen gehaltenen Forderungen aufgrund dieser Risiken eins zu eins durch eine Verringerung der Hauptforderung bzw. der an die Inhaber der forderungsbesicherten Wertpapiere zu zahlenden Zinsen ausgeglichen wird. Die Ratingagenturen bestehen außerdem darauf, dass die Verbriefungsgesellschaften keinerlei Insolvenzrisiko ausgesetzt sind. Mit der Verbriefung von Forderungen befasste finanzielle Kapitalgesellschaften werden von Gesellschaften unterschieden, die zu dem einzigen Zweck gegründet worden sind, bestimmte Portfolios von Forderungen und Verbindlichkeiten zu halten. Diese Gesellschaften werden mit ihrer Muttergesellschaft zusammengefasst, wenn sie im selben Land ansässig sind wie die Muttergesellschaft. Gebietsfremde Gesellschaften werden jedoch als eigenständige institutionelle Einheiten behandelt und als firmeneigene Finanzinstitute klassifiziert.

5.109 Bei dem Verbriefungsverfahren b) überträgt der ursprüngliche Eigentümer der Forderungen, der Sicherungsnehmer, mithilfe von Kreditausfallversicherungen das mit einem Bestand von diversifizierten Referenzforderungen verbundene Risiko an eine Verbriefungsgesellschaft, bleibt aber selbst Eigentümer der eigentlichen Forderungen. Die Einnahmen aus der Emission von Schuldverschreibungen werden als Einlage auf ein Konto eingezahlt oder in anderer Weise sicher angelegt, z. B. in

Anleihen der Klasse AAA, und die Zinsen aus der Einlage dienen zusammen mit der Prämie aus der Kreditausfallversicherung zur Finanzierung der Zinsen der emittierten Schuldverschreibungen. Wenn ein Ausfall eintritt, verringert sich der den Inhabern der Kreditausfallversicherungen geschuldete Nennwert – wobei es nachrangige Tranchen als erste „trifft“ usw. Zur Deckung ausfallbedingter Verluste werden die Kupon- und Tilgungszahlungen u. U. ebenfalls von den Schuldverschreibungsanlegern an die Inhaber der ursprünglichen Sicherungsgüter umgeleitet.

- 5.110 Ein forderungsbesichertes Wertpapier ist eine Schuldverschreibung, deren Kapital und/oder Zinsen ausschließlich aus dem Cash-Flow eines Bündels von finanziellen und nicht finanziellen Forderungen bestritten wird.
- 5.111 Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, die von einer finanziellen Kapitalgesellschaft ausgegeben wurden oder vollständig durch eine finanzielle Kapitalgesellschaft garantiert werden. Wenn ein Ausfall eintritt, haben die Halter der Pfandbriefe neben ihrem ursprünglichen Anspruch gegen die finanzielle Kapitalgesellschaft einen vorrangigen Zugriff auf die Deckungsmasse.

Kredite (F.4)

Definition

5.112 Kredite entstehen, wenn Gläubiger an Schuldner Mittel ausleihen.

Wesentliche Merkmale von Krediten

5.113 Kredite weisen folgende Merkmale auf:

- a) Die Bedingungen eines Kredits werden entweder von der finanziellen Kapitalgesellschaft festgelegt, die den Kredit gewährt, oder zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- b) Die Kreditgewährung erfolgt in der Regel auf eine Initiative des Kreditnehmers hin, und
- c) ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.

5.114 Kredite können bei allen gebietsansässigen Sektoren und der übrigen Welt als Forderungen und Verbindlichkeiten vorkommen. Kreditinstitute verbuchen kurzfristige Verbindlichkeiten in der Regel als Einlagen und nicht als Kredite.

Klassifizierung von Krediten nach ursprünglicher Fälligkeit, Währung und Zweck des Kredites

5.115 Transaktionen mit Krediten können nach der ursprünglichen Fälligkeit in zwei Kategorien unterteilt werden:

- a) kurzfristige Kredite mit einer kurzfristigen ursprünglichen Fälligkeit. Hierzu zählen auch auf Verlangen rückzahlbare Kredite (F.41); und
- b) langfristige Kredite mit einer langfristigen ursprünglichen Fälligkeit (F.42).

5.116 Für die Analyse kann es sinnvoll sein, die Kredite wie folgt tiefer aufzugliedern:

- a) auf Landeswährung lautende Kredite;
- b) auf Fremdwährung lautende Kredite.

Für private Haushalte ist folgende Aufgliederung sinnvoll:

- a) Konsumentenkredite,
- b) Kredite für den Erwerb von Wohneigentum;
- c) sonstige Kredite.

Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten und Transaktionen mit Einlagen

- 5.117 Die Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten (F.4) und Transaktionen mit Einlagen (F.22) besteht darin, dass der Schuldner bei einem Kredit einen genormten, nicht begebaren Vertrag anbietet, bei Einlagen jedoch nicht.
- 5.118 Kurzfristige Kredite an Kreditinstitute werden den Sichteinlagen oder den sonstigen Einlagen zugeordnet. Dagegen werden kurzfristige Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den kurzfristigen Krediten gezählt.
- 5.119 Platzierungen von Mitteln zwischen Kreditinstituten werden stets als Einlagen gebucht.

Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten und Transaktionen mit Schuldverschreibungen

- 5.120 Die Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten (F.4) und Transaktionen mit Schuldverschreibungen (F.3) fußt darauf, dass Kredite nicht begebare Finanzinstrumente sind, während Schuldverschreibungen begebare Finanzinstrumente darstellen.
- 5.121 Zumeist basiert ein Kredit nur auf einem Vertrag, und Transaktionen mit Krediten finden nur zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner statt. Emissionen von Schuldverschreibungen bestehen dagegen aus einer großen Zahl identischer Papiere, die jeweils auf einen runden Betrag lauten und zusammen den gesamten aufgenommenen Betrag ausmachen.
- 5.122 Für Kredite gibt es einen sekundären Handel. Wenn Kredite auf einem organisierten Markt handelbar werden, müssen sie von Krediten zu Schuldverschreibungen umklassifiziert werden, sofern es Hinweise für einen Handel auf Sekundärmärkten gibt. Diese umfassen u. a. das Vorhandensein von Marktpflegern und die häufige Notierung der Forderung, wie sie in der Geld-Brief-Spanne zum Ausdruck kommt. In der Regel findet in einem solchen Fall eine ausdrückliche Umwandlung des ursprünglichen Kredits statt.
- 5.123 Standardkredite werden meist von Kreditinstituten angeboten und häufig privaten Haushalten gewährt. Das Kreditinstitut legt die Kreditbedingungen fest, während die privaten Haushalte sie lediglich annehmen oder ablehnen können. Die Bedingungen von Nichtstandardkrediten werden dagegen in der Regel zwischen Gläubiger und Schuldner ausgehandelt. Dieses wichtige Kriterium erleichtert die Unterscheidung zwischen Nichtstandardkrediten und Schuldverschreibungen. Bei öffentlichen Emissionen von Wertpapieren werden deren Bedingungen vom Schuldner, eventuell in Absprache mit seiner Bank/dem Konsortialführer, festgelegt. Bei Privatplatzierungen werden die Bedingungen der Emission allerdings zwischen Schuldner und Gläubiger ausgehandelt.

Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten, Handelskrediten und Handelswechseln

- 5.124 Handelskredite werden von Lieferanten von Waren bzw. den Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar eingeräumt. Handelskredit kommt zu Stande, wenn die Zahlung für Waren und Dienstleistungen nicht zur selben Zeit erfolgt wie der Übergang des Eigentums an der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung.

5.125 Handelskredite sind von Krediten zur Handelsfinanzierung zu unterscheiden, die als Kredite klassifiziert werden. Vom Lieferanten von Waren oder vom Erbringer von Dienstleistungen auf einen Kunden gezogene Handelswechsel, die der Lieferant bzw. Erbringer anschließend bei einer finanziellen Kapitalgesellschaft diskontiert, werden zu Forderungen eines Dritten gegen den Kunden: Soweit sie begebbar sind, werden solche Instrumente als Handelskredite und Anzahlungen klassifiziert.

Lombardkredite und Wertpapierpensionsgeschäfte

Definition

5.126 Lombardkredite bestehen in der vorübergehenden Übertragung von Wertpapieren durch deren Verleiher auf den Entleiher. Der Entleiher der Wertpapiere ist u. U. gehalten, dem Wertpapierverleiher Sicherheiten in Form von Bargeld oder Wertpapieren bereitzustellen. Die Eigentumsrechte kommen beiden Transaktionspartnern zu, so dass entlehene Wertpapiere und Sicherheiten verkauft oder weiterverliehen werden können.

Definition

5.127 Ein Wertpapierpensionsgeschäft ist eine Übereinkunft, bei der Papiere, wie Schuldverschreibungen oder Aktien gegen Bargeld oder andere Zahlungsmittel mit der Verpflichtung eingetauscht werden, dieselben oder ähnliche Wertpapiere zu einem festgesetzten Preis zurückzukaufen. Die Rückkaufverpflichtung kann sich entweder auf ein festgelegtes künftiges Datum oder auf einen „offenen“ Fälligkeitstermin beziehen.

5.128 Lombardgeschäfte mit Bargeld als Sicherheit und Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos) sind unterschiedliche Begriffe für Geschäfte, die dieselben wirtschaftlichen Auswirkungen haben: Sie bestehen in der Sicherung eines Kredits, da alle die Bereitstellung von Wertpapieren als Sicherheit für einen Kredit oder eine Einlage beinhalten, wobei das Kreditinstitut die Wertpapiere im Rahmen eines solchen Geschäftes verkauft. In Tabelle 5.2 sind die unterschiedlichen Merkmale der beiden Fälle dargestellt.

Tabelle 5.2: Die Haupteigenschaften von Lombardkrediten und Wertpapierpensionsgeschäften

Merkmal	Lombardkredite		Wertpapierpensionsgeschäfte	
	Bargeld als Sicherheit	Ohne Bargeld als Sicherheit	Besondere Wertpapiere	Allgemeine Sicherheit
Formale Tauschmethode	Entleihen von Wertpapieren mit der Zusicherung durch den Entleiher, sie dem Verleiher zurückzugeben		Verkauf von Wertpapieren und Zusicherung, sie zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zurückzukaufen	
Art des	Wertpapiere	Wertpapiere gegen	Wertpapier-	Bargeld gegen

Tausches	gegen Bargeld	andere Sicherheit (sofern überhaupt)	re gegen Bargeld	Wertpapiere
Ertrag wird bezahlt an den Bereitsteller von:	Bargeld als Sicherheit (der Entleiher der Wertpapiere)	Wertpapiere (nicht als Sicherheit dienende Wertpapiere) (der Verleiher der Wertpapiere)	Bargeld	Bargeld
Ertrag ist rückzahlbar als:	Gebühr	Gebühr	Rückkaufzinssatz	Rückkaufzinssatz

- 5.129 Bei den bei Lombardkrediten und Wertpapierpensionsgeschäften bereitgestellten Wertpapieren wird kein Übergang des wirtschaftlichen Eigentums angenommen, weil der Verleiher nach wie vor den Ertrag aus dem Wertpapier erhält und bei allen Schwankungen des Wertpapierpreises die Risiken trägt und die Vorteile genießt.
- 5.130 Die Lieferung und Entgegennahme von Mitteln im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäfts oder eines Lombardkredits mit Barsicherheit geht nicht mit der Ausgabe neuer Schuldverschreibungen einher. Eine derartige Bereitstellung von Mitteln an andere institutionelle Einheiten als monetäre Finanzinstitute wird als Kredit, bei Kreditinstituten als Einlage behandelt.
- 5.131 Ist eine Wertpapierleihe nicht mit der Lieferung von Bargeld verbunden, findet also ein Austausch eines Wertpapiers gegen ein anderes statt, oder liefert die eine Seite ein Wertpapier ohne Sicherheit, so liegt keine Transaktion mit Krediten, Einlagen oder Wertpapieren vor.
- 5.132 Einschusszahlungen von Bargeld im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäfts werden als Kredite klassifiziert.
- 5.133 Goldtauschgeschäfte funktionieren ähnlich wie Wertpapierpensionsgeschäfte, allerdings wird die Sicherheit in Gold geleistet. Sie beinhalten den Austausch von Gold gegen Einlagen in Fremdwährung mit der Verabredung, die Transaktion zu einem vereinbarten künftigen Datum und zu einem vereinbarten Goldpreis rückgängig zu machen. Diese Transaktion wird als besicherter Kredit oder als Einlage gebucht.

Finanzierungsleasing

Definition

- 5.134 Ein Finanzierungsleasinggeschäft ist ein Vertrag, durch den der Leasinggeber als rechtlicher Eigentümer eines Vermögenswerts alle Risiken und Vorteile aus dem Eigentum an dem Vermögenswert auf den Leasingnehmer überträgt. Bei einem Finanzierungsleasingvertrag wird unterstellt, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen Kredit gewährt, mit dem dieser den Vermögenswert erwirbt. Danach wird der geleaste Vermögenswert in der Bilanz des Leasingnehmers und nicht in der des Leasinggebers ausgewiesen; der entsprechende Kredit wird als

Forderung des Leasinggebers und als Verbindlichkeit des Leasingnehmers ausgewiesen.

- 5.135 Das Finanzierungsleasing lässt sich von anderen Formen des Leasings dadurch unterscheiden, dass die Risiken und Vorteile vom rechtlichen Eigentümer des Gutes auf dessen Nutzer übertragen werden. Andere Arten von Leasinggeschäften sind (i) Operating-Leasing, (ii) Ressourcen-Leasing und (iii) Nutzungsrechte.

Andere Arten von Krediten

5.136 Die Kategorie Kredite umfasst Folgendes:

- a) die Überziehung von Sichtgeldkonten, wobei der Betrag der Überziehung nicht als negative übertragbare Einlage behandelt wird;
- b) Überziehungen auf anderen Kontokorrentkonten, z. B. firmeninterne Salden zwischen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und ihren Tochtergesellschaften. Nicht dazu zählen Salden gegenüber monetären Finanzinstituten, die deren Verbindlichkeiten sind und zu den Einlagen rechnen;
- c) aus der Gewinnbeteiligung an Kapitalgesellschaften resultierende Forderungen von Arbeitnehmern;
- d) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von anderen institutionellen Einheiten als Kreditinstituten handelt;
- e) Kredite, die Bankakzepten gegenüberstehen;
- f) Hypothekarkredite;
- g) Verbraucherkredite;
- h) revolvingende Kredite;
- i) Ratenkredite;
- j) Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden;
- k) Garantien zur Einlagensicherung als Forderungen von Rückversicherungsgesellschaften gegenüber den abtretenden Gesellschaften;
- l) Forderungen gegen den IWF ausweislich des Generalkontos, einschließlich der Kreditvergabe im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) und der Neuen Kreditvereinbarungen (NKV);
- m) Verbindlichkeiten gegenüber dem IWF, ausweislich des IWF-Kredits oder von Krediten im Rahmen der Fazilität zur Verringerung der Armut und für das Wachstum (Poverty Reduction and Growth Facility – PRGF).

5.137 Der Sonderfall notleidender Kredite wird in Kapitel 7 erörtert.

Forderungen, die keine Kredite sind

5.138 Nicht zur Kategorie Kredite gehören:

- a) sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten (AF.8), einschließlich Handelskredite und Anzahlungen (AF.81); und
- b) Forderungen und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn Gebietsfremde Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden sind. Sie werden unter sonstige Anteilsrechte (AF.519) erfasst.

Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (F.5)

Definition

5.139 Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds sind Restforderungen auf die Vermögenswerte der institutionellen Einheiten, die die Finanzinstrumente ausgegeben haben.

5.140 Bei Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds werden zwei Unterkategorien unterschieden:

- a) Anteilsrechte (F.51) und
- b) Anteile an Investmentfonds (F.52).

Anteilsrechte (F.51)

Definition

5.141 Anteilsrechte sind eine Forderung auf den Restwert einer Kapitalgesellschaft, nachdem alle anderen Forderungen befriedigt worden sind.

5.142 Das Eigentum an Anteilsrechten an rechtlichen Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit wird in der Regel durch Anteile, Aktien, Hinterlegungsscheine, Beteiligungen und ähnliche Dokumente dokumentiert. Die Begriffe „Anteile“ und „Aktien“ sind gleichbedeutend.

Hinterlegungsscheine

Definition

5.143 Hinterlegungsscheine verbriefen das Eigentum an Wertpapieren, die im Ausland notiert werden; das Eigentum an den Hinterlegungsscheinen wird als unmittelbares Eigentum an den betreffenden Wertpapieren behandelt. Eine Wertpapierverwahrstelle gibt an einer Börse notierte Hinterlegungsscheine aus, die für das Eigentum an Wertpapieren stehen, die an einer anderen Börse notiert werden. Hinterlegungsscheine erleichtern Transaktionen mit Wertpapieren in anderen Volkswirtschaften als der Heimatbörse. Die unterlegten Wertpapiere können Aktien oder Schuldverschreibungen sein.

5.144 Die Anteilsrechte werden wie folgt untergliedert:

- a) börsennotierte Aktien (F.511);
- b) nicht börsennotierte Aktien (F.512) und
- c) sonstige Anteilsrechte (F.519).

5.145 Sowohl börsennotierte als auch nicht börsennotierte Aktien sind begebbar und werden als Anteilspapiere beschrieben.

Börsennotierte Aktien (F.511)

Definition

5.146 Börsennotierte Aktien sind an einer Börse notierte Anteilspapiere. Eine solche Börse kann eine anerkannte Börse oder jede andere Form eines Sekundärmarkts sein. Börsennotierte Aktien werden auch als quotierte Aktien bezeichnet. Die jeweiligen Marktpreise sind in der Regel ohne Schwierigkeiten verfügbar, weil für an einer Börse notierte Aktien ein amtlicher Kurs besteht.

Nicht börsennotierte Aktien (F.512)

Definition

5.147 Nicht börsennotierte Aktien sind an nicht einer Börse notierte Anteilspapiere.

5.148 Zu den Anteilspapieren gehören folgende Aktien, die von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften ausgegeben worden sind:

- a) Aktien, die ihre Inhaber zu Teilhabern machen und ihnen zugleich im Liquidationsfall einen Anspruch auf einen Anteil am gesamten ausgeschütteten Gewinn sowie am gesamten Nettovermögen gewähren;
- b) Genussscheine, die nach Rückzahlung des Kapitals bei den Anteilseignern, die weiterhin Teilhaber sind, verbleiben und ihnen einen Anteil am Gewinn nach Ausschüttung (Bedienung des Aktienkapitals) und gegebenenfalls am Liquidationsüberschuss (Reinvermögen abzüglich Aktienkapital) sichern;
- c) Dividendenaktien, auch Gründeraktien genannt, die nicht Teil des Aktienkapitals sind; Dividendenaktien verleihen ihren Inhabern nicht die Rechte von eigentlichen Teilhabern, so dass diese keinen Anteil am Kapital und dessen Ertrag, kein Stimmrecht in der Hauptversammlung usw. haben. Gleichwohl verleihen sie ihren Inhabern Anspruch auf einen Teil des nach Bedienung des Aktienkapitals verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinns und auf einen Anteil am Liquidationsüberschuss.
- d) Vorzugsaktien mit Beteiligung am Liquidationserlös, die zur Teilnahme bei der Verteilung des Restwerts der Gesellschaft im Fall der Liquidation berechtigen. Ihre Inhaber haben ferner das Recht, an zusätzlichen, über die auf einen festen Prozentsatz festgesetzte Dividende hinausgehenden Dividenden teilzuhaben oder diese zu erhalten. Die zusätzlichen Dividenden werden gewöhnlich im Verhältnis zu den gewöhnlichen angekündigten oder beschlossenen Dividenden gezahlt. Bei der Liquidation nehmen die Inhaber von

Vorzugsaktien mit Beteiligung am Liquidationserlös zu denselben Bedingungen wie gewöhnliche Aktionäre teil und erhalten den Kaufpreis der Aktien zurückerstattet.

Börsengang, Börsennotiz, Börsenabgang und Aktienrückkauf

- 5.149 Ein Börsengang, auch als erstes öffentliches Zeichnungsangebot, Aktienerstmission oder Börseneinführung bezeichnet, findet statt, wenn ein Unternehmen zum ersten Mal der Öffentlichkeit Anteilspapiere anbietet. Oft sind es kleinere, jüngere Unternehmen, die sich auf diese Weise finanzieren möchten, oder Großunternehmen, die an der Börse gehandelt werden wollen. Bei einem Börsengang kann der Emittent die Unterstützung durch eine Emissionsbank in Anspruch nehmen, die dabei hilft festzulegen, welche Art von Anteilspapieren zum bestmöglichen Emissionspreis und zum günstigsten Zeitpunkt angeboten werden sollen.
- 5.150 Börsennotierung oder Börsennotiz bezeichnet den Umstand, dass die Aktien eines Unternehmens auf der Liste der Aktien stehen, die zum amtlichen Handel an der Börse zugelassen sind. In der Regel beantragt die emittierende Gesellschaft die Zulassung, in einigen Ländern ist es aber auch die Börse selbst, die eine Gesellschaft von sich aus zulässt, zum Beispiel, weil ihre Aktien bereits im Freiverkehr gehandelt werden. Zu den Anforderungen für eine Börsenzulassung gehört die Vorlage der Bilanzen aus den letzten Jahren, ein ausreichend hoher Betrag, der dem Publikum zur Zeichnung angeboten wird – sowohl absolut als auch als Prozentsatz der im Umlauf befindlichen Aktien – sowie ein genehmigter Börsenprospekt, der gewöhnlich Stellungnahmen unabhängiger Bewerter enthält. Die Einstellung der Börsennotiz bzw. der Börsenabgang bedeutet, dass an einer Börse der Handel mit den Aktien einer Gesellschaft eingestellt wird. Sie wird vorgenommen, wenn eine Gesellschaft die Tätigkeit einstellt, Insolvenz anmeldet, die Zulassungsbedingungen der Börse nicht mehr erfüllt oder zu einer Quasi-Kapitalgesellschaft oder einem Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geworden ist, was oft die Folge von Fusionen oder Übernahmen ist. Die Börsennotierung wird als Emission börsennotierter Aktien und Rückkauf nicht börsennotierter Aktien erfasst, die Einstellung der Börsennotierung als ein Rückkauf börsennotierter Aktien und gegebenenfalls als Emission nicht börsennotierter Aktien.
- 5.151 Gesellschaften können die eigenen Anteile im Zuge eines Aktienrückkaufs zurückkaufen. Ein Aktienrückkauf wird als eine Finanztransaktionen erfasst, bei der die vorhandenen Aktionäre im Austausch für einen Teil des im Umlauf befindlichen Aktienkapitals der Gesellschaft Bargeld erhalten. Es wird also Geld für eine Verminderung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien eingetauscht. Die Gesellschaft vernichtet die Aktien oder hält sie als „eigene Aktien“ für eine neue Emission bereit.

Forderungen, die keine Anteilspapiere sind

- 5.152 Zu den Anteilspapieren gehören nicht:
- a) Aktien, die bei der Emission nicht platziert werden konnten. Sie werden nicht erfasst;

- b) in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen. Sie werden bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie umgewandelt werden, als Schuldverschreibungen (AF.3) klassifiziert;
- c) Vermögenseinlagen der am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien persönlich haftenden Gesellschafter. Sie werden unter sonstige Anteilsrechte erfasst (AF.519);
- d) Beteiligungen des Staates am Kapital internationaler Organisationen in der Rechtsform von Aktiengesellschaften. Sie werden unter sonstige Anteilsrechte erfasst (AF.519);
- e) Bei der Ausgabe von Gratisaktien werden den Aktionären im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz neue Aktien kostenlos zugeteilt. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar. Auch Aktiensplits werden nicht erfasst.

Sonstige Anteilsrechte (F.519)

Definition

5.153 Die sonstigen Anteilsrechte umfassen alle Formen von Anteilsrechten außer den in die Unterkategorien börsennotierte Aktien (AF.511) und nicht börsennotierte Aktien (AF.512) eingeordneten.

5.154 Zu den sonstigen Anteilsrechten zählen:

- (a) Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt:
 - (1) Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien;
 - (2) Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
 - (3) Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit;
 - (4) Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- (b) Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Kapitalgesellschaften, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht;
- (c) Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank;
- (d) Beteiligungen des Staates am Kapital internationaler oder supranationaler Organisationen mit Ausnahme des IWF, auch wenn diese Organisationen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft besitzen (z. B. Europäische Investitionsbank);

- (e) die von den nationalen Zentralbanken bereitgestellten finanziellen Mittel der EZB;
- (f) Kapitaleinlagen in finanzielle und nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften; Der Wert dieser Beteiligungen entspricht den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen;
- (g) die Forderungen von gebietsfremden Einheiten gegenüber fiktiven gebietsansässigen Einheiten sowie die Forderungen der letztgenannten gegenüber den erstgenannten Einheiten.

Bewertung von Kapitaltransaktionen

- 5.155 Neu emittierte Aktien werden zum Ausgabepreis bewertet, d. h. in der Regel zum Nennwert zuzüglich des Agios.
- 5.156 Transaktionen mit umlaufenden Aktien werden zum Transaktionswert erfasst. Ist der Transaktionswert nicht bekannt, so wird er näherungsweise durch den Börsenkurs oder den Marktpreis für börsennotierte Aktien bzw. für nicht börsennotierte Aktien durch den Marktäquivalenzwert ermittelt.
- 5.157 Dividendenanrechtsscheine werden zu dem sich aus dem Dividendenvorschlag des Emittenten ergebenden Preis ausgewiesen.
- 5.158 Die Ausgabe von Freiaktien wird nicht erfasst. Hat die Ausgabe von Freiaktien jedoch eine Änderung des Gesamtmarktwertes der Aktien einer Kapitalgesellschaft zur Folge, wird diese Änderung im Umbewertungskonto gebucht.
- 5.159 Der Transaktionswert von sonstigen Anteilsrechten (F.519) ist gleich dem Betrag der von den Eigentümern an die Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften übertragenen Mittel. In bestimmten Fällen kann eine Mittelübertragung durch die Übernahme von Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft erfolgen.

Anteile an Investmentfonds (F.52)

Definition

- 5.160 Anteile an einem Investmentfonds sind Aktien des Fonds, wenn er als Kapitalgesellschaft strukturiert ist. Sie heißen „units“, wenn er als Trust strukturiert ist. Investmentfonds stellen Organismen für gemeinsame Anlagen dar. In diesen stellen Investoren Mittel für Investitionen in finanzielle bzw. nichtfinanzielle Vermögensgüter ein.
- 5.161 Andere Bezeichnungen für Investmentfonds sind Anlagefonds, Kapitalanlagegesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); sie können offen, halb offen oder geschlossen sein.
- 5.162 Die Aktien von Investmentfonds können an der Börse notiert sein oder nicht. Im letztgenannten Fall sind sie in der Regel jederzeit rückzahlbar, und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft

entspricht. Diese Eigenmittel werden anhand der Marktpreise ihrer verschiedenen Geldanlagen regelmäßig neu bewertet.

5.163 Bei den Aktien von Investmentfonds werden unterschieden:

Anteile an Geldmarktfonds (F.521) und

Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds (F.529).

Anteile an Geldmarktfonds (F.521)

Definition

5.164 Geldmarktfonds geben Aktien oder Anteile aus. Geldmarktfondsanteile können übertragbar sein und werden häufig als Substitute für Einlagen betrachtet.

Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds (AF.529)

Definition

5.165 Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds stellen einen Anspruch auf einen Teil des Werts eines Investmentfonds, der kein Geldmarktfonds ist, dar. Anteile an anderen Investmentfonds als Geldmarktfonds werden von Investmentfonds ausgegeben.

5.166 Sonstige nicht börsennotierte Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds sind in der Regel jederzeit rückzahlbar, und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft entspricht. Diese Eigenmittel werden anhand der Marktpreise ihrer verschiedenen Geldanlagen regelmäßig neu bewertet.

Bewertung von Transaktionen mit Anteilen an Investmentfonds

5.167 Der Wert von Transaktionen mit Investmentzertifikaten beinhaltet auch die reinvestierten (thesaurierten) Vermögenseinkommen.

Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (F.6)

5.168 Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme werden in sechs Unterkategorien gegliedert:

- a) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen (F.61);
- b) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen (F.62);
- c) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen (F.63);
- d) Ansprüche von Alterssicherungssystemen an die Träger von Alterssicherungssystemen (F.64);

- e) Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungssicherungsleistungen (F.65) und
- f) Rückstellungen für Forderungen im Rahmen von Standardgarantien (F.66).

Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen (F.61)

Definition

- 5.169 Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen sind Forderungen, die die Versicherungsnehmer von Nichtlebensversicherungen gegen die Rückstellungen von Nichtlebensversicherungsgesellschaften hinsichtlich von Beitragsüberträgen und Aufwendungen für Versicherungsfälle haben.
- 5.170 Transaktionen mit den Rückstellungen von Nichtlebensversicherungen hinsichtlich von Beitragsüberträgen und Aufwendungen für Versicherungsfälle beziehen sich auf Risiken wie Unfälle, Krankheit und Brand sowie auf Rückversicherungen.
- 5.171 Beitragsüberträge sind Versicherungsprämien, für die noch kein Gegenwert erbracht wurde. Versicherungsprämien werden gewöhnlich zu Beginn des Zeitraums bezahlt, den die Versicherungspolice abdeckt. Nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung fallen die Versicherungsprämien stetig im Verlauf des Versicherungszeitraums an, so dass die Zahlung an dessen Beginn eine Vorauszahlung darstellt.
- 5.172 Ausstehende Ansprüche sind Ansprüche aufgrund eingetretener, aber noch nicht abgewickelter Versicherungsfälle, einschließlich solcher, bei denen der Betrag strittig oder das den Anspruch begründende Ereignis eingetreten, aber noch nicht gemeldet ist. Fällige, aber noch nicht abgewickelte Ansprüche entsprechen den Rückstellungen für ausstehende Versicherungsansprüche; diese sind die Beträge, die Versicherungsgesellschaften ermittelt haben, um die voraussichtlichen Zahlungen infolge von Ereignissen abzudecken, die zwar schon eingetreten sind, für die die Forderungen aber noch nicht abgewickelt worden sind.
- 5.173 Versicherungsgesellschaften können andere versicherungstechnische Rückstellungen, z. B. Schwankungsrückstellungen, vorsehen. Jedoch werden diese nur dann als Verbindlichkeiten mit gegenüberstehenden Forderungen anerkannt, wenn ein Ereignis vorliegt, das eine Verbindlichkeit begründet. Ansonsten sind Schwankungsrückstellungen interne Buchungen des Versicherers zur Berücksichtigung von Ersparnissen zur Abdeckung unregelmäßig eintretender Ereignisse, die jedoch keine bestehenden Ansprüche von Versicherungsnehmern darstellen.

Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen (F.62)

Definition

- 5.174 Ansprüche auf Leistungen und Rentenzahlungen von Lebensversicherungen sind Forderungen der Versicherungsnehmer und der Bezieher von Renten gegen Lebensversicherungsgesellschaften.

- 5.175 Aus den Lebensversicherungs- und Rentenansprüchen werden entweder den Versicherungsnehmern bei Fälligkeit der Police oder anderen Empfängern beim Tod des Versicherungsnehmers Leistungen gewährt; sie werden folglich von den Mitteln der Anteilseigner getrennt gehalten. Die Rückstellungen für Rentenzahlungen basieren auf der versicherungsmathematischen Berechnung des Barwerts der Verpflichtung, den Berechtigten künftig bis zu ihrem Tod ein Einkommen auszuführen.
- 5.176 Transaktionen mit den Ansprüchen auf Leistungen und Rentenzahlungen von Lebensversicherungen bestehen aus Zugängen abzüglich Abgängen.
- 5.177 Im Sinne finanzieller Transaktionen bestehen die Zugänge aus:
- den im laufenden Rechnungszeitraum tatsächlich verdienten Lebensversicherungsprämien und
 - zusätzlichen Prämien; sie sind gleich dem auf die Versicherungsnehmer entfallenden Vermögenseinkommen abzüglich des Dienstleistungsentgelts.
- 5.178 Die Abgänge umfassen:
- die Beträge, die an die Versicherungsnehmer von Erlebensfall- und vergleichbaren Versicherungen zu zahlen sind und
 - im Fall des Rückkaufs von Versicherungen zu zahlende Beträge.
- 5.179 Im Fall von Gruppenversicherungsverträgen, die z. B. von Kapitalgesellschaften für ihre Arbeitnehmer geschlossen werden, sind die Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber die Berechtigten, da sie als die eigentlichen Versicherungsnehmer angesehen werden.

Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen (F.63)

Definition

- 5.180 Die Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen umfassen die Forderungen gegenwärtiger und ehemaliger Arbeitnehmer gegenüber
- ihren Arbeitgebern;
 - einem vom Arbeitgeber benannten System zur Zahlung von Renten im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder
 - einem Versicherer.
- 5.181 Transaktionen mit den Ansprüchen der privaten Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen bestehen aus Zugängen abzüglich Abgängen, jedoch ohne die Umbewertungsgewinne bzw. -verluste aus den von den Alterssicherungssystemen angelegten Rückstellungen.
- 5.182 Im Sinne finanzieller Transaktionen bestehen die Zugänge aus:

- a) den eigentlichen, auf die Berichtsperiode entfallenden Beiträgen an Alterssicherungssysteme, die von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Selbständigen oder von anderen institutionellen Einheiten zugunsten anspruchsberechtigter Personen oder Haushalte geleistet werden, und
- b) zusätzlichen Beiträgen, die dem Vermögenseinkommen aus der Anlage der Rückstellungen der Alterssicherungssysteme entsprechen und die den an diesen Systemen teilnehmenden privaten Haushalten abzüglich des im Rechnungszeitraum zu zahlenden Dienstleistungsentgelts für die Verwaltung der Alterssicherungssysteme zugerechnet werden.

5.183 Die Abgänge umfassen:

- a) regelmäßige oder sonstige Sozialleistungen der Alterssicherungssysteme an im Ruhestand befindliche Personen und deren Angehörige;
- b) sowie einmalige Sozialleistungen von Alterssicherungssystemen, die an Personen beim Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden.

Bedingte Alterssicherungsansprüche

5.184 Die Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen umfassen keine bedingten Alterssicherungsansprüche, die von institutionellen Einheiten begründet werden, die als Alterssicherungssysteme mit Leistungszusagen für Arbeitnehmer des Staates ohne spezielle Deckungsmittel oder als Sozialversicherung klassifiziert werden. Ihre Transaktionen werden nicht vollständig aufgezeichnet und ihre Ströme und Bestände werden nicht in den Hauptkonten abgebildet, sondern in der Ergänzungstabelle über Alterssicherungssysteme in der Sozialversicherung. Bedingte Alterssicherungsansprüche sind Eventualforderungen und damit weder Verbindlichkeiten des Zentralstaates, der Länder, der Gemeinden oder von Teilssektoren der Sozialversicherung noch Forderungen der voraussichtlichen Berechtigten.

Ansprüche von Alterssicherungssystemen an die Träger von Alterssicherungssystemen (F.64)

5.185 Ein Arbeitgeber kann mit einem Dritten einen Vertrag schließen, in dessen Rahmen die Alterssicherungssysteme für seine Arbeitnehmer betreut werden. Wenn der Arbeitgeber weiterhin die Bedingungen der Alterssicherungssysteme bestimmt, für eventuelle Finanzierungsdefizite haftet und berechtigt ist, eventuelle Finanzierungsüberschüsse zu vereinnahmen, wird er selbst als Träger von Alterssicherungssystemen, der Dritte wird hingegen als Verwalter der Alterssicherungssysteme bezeichnet. Sieht die Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten hingegen vor, dass der Arbeitgeber die Risiken und die Haftung für eventuelle Finanzierungsdefizite als Ausgleich zu dem Recht, eventuelle Überschüsse zu behalten, an den Dritten überträgt, fungiert der Dritte sowohl als Träger als auch als Verwalter von Alterssicherungssystemen.

5.186 Handelt es sich bei dem Träger und dem Verwalter eines Alterssicherungssystems um unterschiedliche Einheiten und sind die Erträge des Alterssicherungssystems niedriger als die Zunahme der Ansprüche, so wird ein Anspruch des Alterssicherungssystems gegen dessen Träger verbucht. Wenn die Erträge des

Alterssicherungssystemen höher sind als die Zunahme der Ansprüche, so hat das Alterssicherungssystem seinem Träger einen entsprechenden Betrag ausbezahlen.

Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen (F.65)

5.187 Der Überschuss der Nettobeiträge über die Leistungen stellt eine Erhöhung der Verbindlichkeit des Versicherungssystems gegenüber den Leistungsempfängern dar. Diese Größe wird als Korrekturposten im Einkommensverwendungskonto verbucht. Als Erhöhung der Verbindlichkeiten wird die Größe auch im Finanzierungskonto verbucht. Dieser Korrekturposten kommt nur selten vor; daher können Änderungen solcher nicht die Alterssicherung betreffender Ansprüche der Einfachheit halber zusammen mit den Ansprüchen auf Alterssicherungsleistungen verbucht werden.

Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien (F.66)

Definition

5.188 Rückstellungen für Forderungen im Rahmen von Standardgarantien sind Forderungen der Garantiennehmer im Rahmen standardisierter Garantien gegenüber den diese Garantien stellenden institutionellen Einheiten.

5.189 Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien sind Vorauszahlungen der Nettogebühren und Rückstellungen zur Deckung ausstehender Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien. Wie bei Prämienüberträgen und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle umfassen Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien Beitragsüberträge (Prämien für den nächsten Rechnungszeitraum) und ausstehende Forderungen.

5.190 Standardisierte Garantien werden in großer Zahl und gewöhnlich für kleinere Beträge nach gleichen Regeln vergeben. Bei diesen Vereinbarungen sind drei Parteien beteiligt: der Entleiher, der Verleiher und der Bürge oder Garant. Sowohl der Verleiher als auch der Entleiher kann mit dem Bürgen einen Vertrag abschließen, der die Rückzahlung sicherstellt, falls der Schuldner ausfällt. Beispiele hierfür sind Ausfuhrkreditgarantien und Garantien für die Darlehen Studierender.

5.191 Es ist zwar nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, dass ein bestimmter Schuldner ausfällt, üblicherweise wird jedoch geschätzt, wie viele Schuldner aus einer Gruppe gleichartiger Schuldner wahrscheinlich ausfallen werden. Wie eine Nichtlebensversicherungsgesellschaft rechnet ein gewerblich tätiger Garantiegeber damit, dass die Gebühren plus das damit verdiente Vermögenseinkommen und eventuelle Rückstellungen ausreichen, die erwarteten Ausfälle und die damit zusammenhängenden Kosten zu decken und einen Gewinn zu erwirtschaften. Folglich werden diese Garantien, die sogenannten standardisierten Garantien, wie Nichtlebensversicherungen behandelt.

5.192 Standardgarantien umfassen Garantien für unterschiedliche Finanzinstrumente, beispielsweise Einlagen, Schuldverschreibungen, Kredite und Handelskredite. Im Regelfall werden sie von finanziellen Kapitalgesellschaften, u. a. auch von Versicherungsunternehmen, aber auch vom Staat bereitgestellt.

5.193 Bietet eine institutionelle Einheit standardisierte Garantien an, so berechnet sie Gebühren und geht Verbindlichkeiten für den Fall der Inanspruchnahme der Garantie

ein. Der Wert der Verbindlichkeiten auf dem Konto des Garanten entspricht dem Gegenwartswert der im Rahmen vorhandener Garantien erwarteten Forderungen abzüglich voraussichtlicher Rückzahlungen durch den ausfallenden Kreditnehmer. Diese Verbindlichkeit wird als Rückstellung für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien bezeichnet.

- 5.194 Eine Garantie kann sich über eine Laufzeit von mehreren Jahren erstrecken. Die Gebühr kann in jährlichen Raten oder im Voraus zu entrichten sein. Grundsätzlich entspricht die Gebühr den in jedem Jahr der Laufzeit verdienten Prämien, wobei sich die Verbindlichkeit zum Ende der Laufzeit hin verringert (bei Ratenzahlung durch den Schuldner). Entsprechend richtet sich die Erfassung an der von Renten aus, wobei die Gebühren entsprechend der Verringerung der künftigen Verbindlichkeiten zu entrichten werden.
- 5.195 Ein wesentliches Merkmal eines Standardgarantie-Systems ist die Vielzahl gleichartiger Garantien, auch wenn die Laufzeit sowie deren Beginn und Ende nicht für alle vollkommen gleich sind.
- 5.196 Die Nettogebühren bestimmen sich als Erträge aus Gebühren zuzüglich Gebührensätze (entsprechend dem Vermögenseinkommen, das auf die die Gebühr entrichtende Einheit entfällt) abzüglich der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten. Diese Nettogebühren können von allen Wirtschaftssektoren an den Sektor entrichtet werden, dem der Garantiegeber zugeordnet ist. Forderungen an Standardgarantie-Systeme sind vom Garantiegeber an den Gläubiger des von der Garantie gedeckten Finanzinstruments zu zahlen, unabhängig davon, ob die Garantiegebühr vom Kreditgeber oder vom Kreditnehmer bezahlt wurde. Die finanziellen Transaktionen beziehen sich auf die Differenz zwischen den für neue Garantien entrichteten Gebühren und den Forderungen aus bestehenden Garantien.

Standardisierte Garantien und einmalige Bürgschaften

- 5.197 Standardgarantien werden anhand der folgenden zwei Kriterien von einmaligen Bürgschaften unterschieden:
- a) Typisch für standardisierte Garantien sind häufig wiederholte Transaktionen mit ähnlichen Merkmalen und die Zusammenfassung von Versicherungsrisiken;
 - b) die Garantiegeber sind in der Lage, anhand verfügbarer Statistiken den durchschnittlichen Verlust zu schätzen.

Einmalige Garantien/Bürgschaften sind individuell gestaltet, und die Bürgen sind nicht in der Lage, das Risiko der Inanspruchnahme verlässlich zu schätzen. Die Bürgschaft stellt eine Eventualverbindlichkeit dar und wird nicht verbucht. Ausnahmen sind bestimmte vom Staat gestellte Garantien, die in Kapitel 20 beschrieben sind.

Finanzderivate und Mitarbeiteraktioptionen (F.7)

- 5.198 Finanzderivate und Mitarbeiteraktioptionen sind in zwei Unterkategorien unterteilt:

- a) Finanzderivate (F.71) und
- b) Mitarbeiteraktienoptionen (F.72).

Finanzderivate (F.71)

Definition

- 5.199 Finanzderivate sind Finanzinstrumente, die an ein bestimmtes Finanzinstrument, einen Indikator oder eine Ware gebunden sind, wodurch bestimmte finanzielle Risiken als solche an den Finanzmärkten gehandelt werden können. Finanzderivate erfüllen die folgenden Bedingungen:
- a) Sie sind an einen finanziellen oder nichtfinanziellen Vermögenswert, eine Gruppe von Vermögenswerten oder einen Index gebunden;
 - b) sie sind entweder begebbar oder können am Markt verrechnet werden und
 - c) es wird kein Kapitalbetrag vorgestreckt, der zurückzuzahlen ist.
- 5.200 Finanzderivate werden für eine Vielzahl verschiedener Zwecke verwendet, darunter für Finanzrisikomanagement, Sicherung, Arbitrage zwischen Märkten, Spekulation sowie als Arbeitnehmerentgelt. Finanzderivate versetzen die Akteure in die Lage, spezifische finanzielle Risiken (z. B. Zinsrisiko, Wechselkurs-, Aktienrisiko und Risiko von Rohstoffpreisschwankungen sowie Kreditrisiko usw.) an andere Einheiten zu übertragen, die bereit sind, diese Risiken einzugehen; im Regelfall geschieht dies ohne Handel mit einem Primär-Vermögenswert. Folglich werden Finanzderivate als sekundäre Vermögenswerte bezeichnet.
- 5.201 Der Wert eines Finanzderivates wird vom Preis des zugrunde liegenden Vermögenswertes abgeleitet – dem Referenzpreis. Der Referenzpreis kann sich auf folgende Werte beziehen: Forderungen oder Vermögensgüter, Zinssatz, Wechselkurs, auf ein anderes Derivat bzw. auf die Differenz zwischen zwei Preisen. Der Derivatvertrag kann sich ferner auf einen Index, einen Preiskorb oder auf andere Elemente, z. B. Emissionshandel oder Wetterbedingungen beziehen.
- 5.202 Finanzderivate können nach dem Instrument als Optionen, Terminkontrakte und Kreditderivate oder nach dem Marktrisiko (Währungs-, Zinsswaps usw.) klassifiziert werden.

Optionen

Definition

- 5.203 Optionen sind Verträge, durch die der Inhaber der Option das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung erwirbt, innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Vermögenswert zu einem festgelegten Preis vom Optionsverkäufer zu kaufen oder an diesen zu verkaufen.

Das Kaufrecht heißt Kaufoption, das Verkaufsrecht Verkaufsoption.

- 5.204 Der Optionskäufer zahlt eine Prämie (den Optionspreis) dafür, dass sich der Optionsverkäufer verpflichtet, eine bestimmte Menge eines Basiswertes zum vereinbarten Preis zu verkaufen bzw. zu kaufen. Die Prämie ist eine Forderung des Optionsinhabers und eine Verbindlichkeit des Optionsverkäufers. Konzeptionell betrachtet beinhaltet die Prämie das Dienstleistungsentgelt, welches getrennt gebucht wird. Allerdings sollten bei fehlenden detaillierten Daten nicht zu viele Annahmen getroffen werden, um das Dienstleistungselement zu identifizieren
- 5.205 Auch Optionsscheine sind eine Form von Optionen. Ihr Inhaber erhält durch sie das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, vom Emittenten des Optionsscheins während eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Anzahl von Aktien oder Anleihen zu bestimmten Bedingungen zu kaufen. Es gibt ferner Währungsoptionsscheine, deren Wert auf dem Betrag einer Währung basiert, der erforderlich ist, um eine andere Währung zu kaufen, sowie Währungsoptionsscheine, die an Drittwährungen gekoppelt sind („cross-currency warrants“) sowie Index-, Korb- und Waren-Optionsscheine.
- 5.206 Der Optionsschein kann von der Schuldverschreibung abgetrennt und gesondert gehandelt werden. Infolgedessen sollten grundsätzlich zwei gesonderte Finanzinstrumente aufgeführt werden: der Optionsschein als Finanzderivat und die Anleihe als Schuldverschreibung. Optionsscheine, die an Derivate gekoppelt sind, werden nach ihren primären Merkmalen klassifiziert.

Terminkontrakte

Definition

- 5.207 Terminkontrakte sind Finanzkontrakte, bei denen zwei Parteien übereinkommen, eine bestimmte Menge eines zugrunde liegenden Vermögensgutes an einem bestimmten Datum zu einem vereinbarten Preis (dem Ausübungspreis) auszutauschen.
- 5.208 Futures sind an organisierten Märkten (Terminbörsen) gehandelte Terminkontrakte. Futures und andere Terminkontrakte werden in der Regel, allerdings nicht immer, statt durch Lieferung des Basiswertes durch einen Barausgleich oder die Übergabe eines anderen finanziellen Vermögenswertes ausgeglichen, so dass sie von dem Basiswert getrennt bewertet und gehandelt werden. Zu den üblichen Termingeschäften gehören auch Swaps und Forward Rate Agreements (FRA).

Optionen versus Terminkontrakte

- 5.209 Optionen unterscheiden sich von Terminkontrakten in folgenden Punkten:
- a) Für einen Terminkontrakt ist bei Laufzeitbeginn in aller Regel keine Vorauszahlung fällig und der Derivatvertrag beginnt beim Nullwert. Bei Optionen wird bei Vertragsunterzeichnung eine Prämie gezahlt und der Vertrag wird zu Beginn mit dem Prämienbetrag bewertet.
 - b) Da sich Marktpreise, Zinssätze oder Wechselkurse während der Laufzeit eines Terminkontrakts ändern, kann der Kontrakt für eine Partei (als Forderung) einen positiven und für die andere Partei einen entsprechenden negativen Wert (als Verbindlichkeit) annehmen. Je nach Marktentwicklung des Basiswertes in

Relation zu dem vertraglich festgelegten Ausübungspreis können diese Positionen zwischen den Parteien wechseln. Wegen dieses Umstands ist es nicht sinnvoll, Transaktionen mit Forderungen getrennt von Transaktionen mit Verbindlichkeiten auszuweisen. Im Unterschied zu anderen Finanzinstrumenten werden Transaktionen mit Terminkontrakten daher normalerweise als Saldo aller Forderungen und Verbindlichkeiten verbucht. Bei Optionen ist der Käufer stets der Gläubiger und der Verkäufer der Schuldner.

- c) Bei Fälligkeit ist die Ablösung von Terminkontrakten verbindlich festgelegt, wohingegen sie bei Optionen vom Käufer entschieden wird. Einige Optionen werden automatisch abgelöst, wenn sie bei Laufzeitende positiv sind.

Swaps

Definition

- 5.210 Swaps sind Verträge, in denen Vertragspartner vereinbaren, Zahlungen, die sich auf einen vereinbarten fiktiven Kapitalbetrag beziehen, während eines bestimmten Zeitraums zu im Voraus festgelegten Bedingungen zu leisten. Am häufigsten kommen Zins-, Devisen- und Währungsswaps vor.
- 5.211 Bei Zinsswaps werden Zinszahlungen unterschiedlicher Art ausgetauscht, die sich auf einen fiktiven Kapitalbetrag beziehen, der niemals ausgetauscht wird. Beispiele für die unterschiedlichen ausgetauschten Zinsarten sind feste Zinssätze, veränderliche Zinssätze oder Zinssätze, die auf eine bestimmte Währung lauten. Der Ausgleich erfolgt häufig über Nettozahlungen in Höhe der aktuellen Differenz zwischen den beiden vertraglich festgelegten Zinssätzen, die sich auf den vereinbarten fiktiven Kapitalbetrag beziehen.
- 5.212 Devisenswaps sind Devisengeschäfte zu einem im Voraus vertraglich festgelegten Wechselkurs.
- 5.213 Bei Devisenswaps werden von den Zinszahlungen abgeleitete Geldströme und bei Vertragsende Kapitalbeträge zu einem vereinbarten Wechselkurs ausgetauscht.

Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward rate agreements – FRA)

Definition

- 5.214 Zinsausgleichsvereinbarungen sind Verträge zwischen zwei Transaktionspartnern, in denen diese, um sich gegen Zinsrisiken zu schützen, einen Zinsbetrag vereinbaren, der zu einem bestimmten Erfüllungstag auf einen fiktiven Kapitalbetrag zu zahlen ist, der selbst nie ausgetauscht wird. Zinsausgleichsvereinbarungen werden ähnlich wie Zinsswaps durch Geldleistungen ausgeglichen. Die Zahlungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem in der Zinsausgleichsvereinbarung vereinbarten Satz und dem am Erfüllungstag geltenden Marktzinssatz.

Kreditderivate

Definition

- 5.215 Kreditderivate sind Finanzderivate, die in erster Linie dazu dienen, mit Kreditrisiken zu handeln.

Kreditderivate sind so konzipiert, dass das Ausfallrisiko bei Krediten und Wertpapieren gehandelt werden kann. Kreditderivate gibt es sowohl in der Form von Terminkontrakten als auch von Optionsverträgen. Wie andere Finanzderivate werden sie häufig im Rahmen von Standardverträgen erstellt, die eine Bewertung zu Marktpreisen ermöglichen. Die Übertragung des Kreditrisikos findet – in Austausch gegen eine Prämie – zwischen dem Risikoverkäufer, dem Sicherungsnehmer, und dem Risikokäufer, dem Sicherungsgeber, statt.

- 5.216 Wenn ein Kredit ausfällt, leistet der Risikokäufer dem Risikoverkäufer einen Barausgleich. Ein Kreditderivat kann auch ausgeglichen werden, indem die säumige Einheit einen Schuldtitel liefert.
- 5.217 Zu den Kreditderivaten gehören Kreditausfalloptionen (so genannte „Credit Default Options“), Kreditausfallswaps („Credit Default Swaps“ oder CDS) und Gesamtertragsswaps („Total Return Swaps“). Die Entwicklung von CDS-Prämien wird von einem einschlägigen Index für gehandelte Kreditderivate abgebildet.

Kreditausfallswaps

Definition

- 5.218 Kreditausfallswaps (CDS) sind vertraglich vereinbarte Kreditversicherungen. Sie sollen Gläubiger gegen Verluste absichern,
- a) falls bei einer Referenzeinheit ein Kreditereignis eintritt, das aber nicht mit einem bestimmten Schuldtitel oder einem bestimmten Kredit zusammenhängt. Bei einem solchen Kreditereignis kann es sich um einen Ausfall handeln, aber auch um eine nicht geleistete Zahlung für jegliche (die Voraussetzungen erfüllende) fällig gewordene Verbindlichkeit, wie im Fall von Umschuldung, Nichteinhaltung einer Auflage und aus ähnlichen Gründen;
 - b) falls ein bestimmtes Schuldinstrument, in der Regel eine Schuldverschreibung oder ein Kredit, notleidend wird. Wie bei Swap-Verträgen leistet der Gläubiger als Käufer des CDS, also der Risikokäufer, mehrere Prämienzahlungen an den Risikoverkäufer, den Bürgen.
- 5.219 Tritt kein Ausfall bei der betreffenden Einheit oder dem betreffenden Schuldinstrument ein, zahlt der Risikokäufer die Prämien weiter bis Vertragsende. Wenn es zu einem Ausfall kommt, leistet der Risikoverkäufer eine Ausgleichszahlung an den Risikokäufer, der die Prämienzahlungen einstellt.

Finanzinstrumente, die keine Finanzderivate sind

- 5.220 Zu den Finanzderivaten zählen nicht:
- a) das einem Finanzderivat zugrundeliegende Instrument (Basiswert);
 - b) strukturierte Wertpapiere, die eine Schuldverschreibung oder einen Korb von Schuldverschreibungen mit einem Finanzderivat oder einen Korb von

Finanzderivaten kombinieren, bei dem das Finanzderivat mit der Schuldverschreibung untrennbar verbunden ist und bei denen die angelegten Kapitalbeträge gegenüber den zu erwartenden Erträgen der eingebetteten Finanzderivate gering sind. Finanzinstrumente, bei denen die angelegten Kapitalbeträge im Vergleich zu den zu erwartenden Erträgen gering sind und zur Gänze dem Risiko ausgesetzt sind, werden als Finanzderivate klassifiziert. Finanzinstrumente, bei denen sich die beiden Komponenten Schuldverschreibung und Finanzderivat voneinander trennen lassen, werden entsprechend klassifiziert;

- c) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten werden je nach den beteiligten institutionellen Einheiten den sonstigen Einlagen oder den Krediten zugeordnet. Nicht rückzahlbare Einschusszahlungen, die die Positionen der Aktiva/Passiva verringern oder aufheben, die während der Vertragslaufzeit entstehen können, werden jedoch als vertragsgemäßer Ausgleich behandelt und als Transaktionen mit Finanzderivaten klassifiziert;
- d) sekundäre Finanzinstrumente, die nicht begebbar sind und nicht am Markt verrechnet werden können, und
- e) Goldswaps, die von der gleichen Art wie Wertpapierpensionsgeschäfte sind.

Mitarbeiteraktienoptionen (F.72)

Definition

5.221 Mitarbeiteraktienoptionen sind Vereinbarungen, die zu einem bestimmten Datum geschlossen werden und Arbeitnehmer dazu berechtigen, eine bestimmte Anzahl von Aktien des Arbeitgebers zu einem festgelegten Preis entweder zu einem festgelegten Zeitpunkt oder binnen eines bestimmten Zeitraums unmittelbar nach dem Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit zu erwerben.

Dabei werden folgende Begriffe verwendet:

Der Tag der Vereinbarung ist der „Tag der Gewährung“.

Der vereinbarte Kaufpreis ist der „Ausübungspreis“.

Der vereinbarte erste Kauftag ist der „Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit“.

Der Zeitraum unmittelbar nach dem Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit, in dem der Kauf erfolgen kann, ist der „Ausübungszeitraum“.

5.222 Transaktionen mit Mitarbeiteraktienoptionen werden im Finanzierungskonto als Gegenposition des Arbeitnehmerentgelts in Höhe des Wertes der Aktienoption ausgewiesen. Der Wert der Option wird auf den Zeitraum vom Tag der Gewährung bis zum Tag des Eigentumsübergangs umgelegt; ist dies wegen fehlender Einzelangaben nicht möglich, ist der Wert am Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit zu verbuchen. Anschließend werden die Transaktionen am Ausübungstag oder – sofern die Optionen handelbar sind und tatsächlich gehandelt werden – zwischen

dem Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit und dem Ende des Ausübungszeitraums verbucht.

Bewertung der Transaktionen mit Finanzderivaten und Mitarbeiteraktioptionen

- 5.223 Beim Sekundärhandel mit Optionen und beim vorzeitigen Glattstellen von Optionen finden finanzielle Transaktionen statt. Wird eine Option fällig, kann sie ausgeübt werden oder nicht. Wird sie ausgeübt, erfolgt u. U. eine Zahlung des Optionsverkäufers an den Optionskäufer in Höhe der Differenz zwischen dem geltenden Marktpreis des Basiswerts und dem vereinbarten Ausübungspreis, oder es findet ein Kauf oder Verkauf des Basiswerts (bei dem es sich um ein finanzielles oder um ein nichtfinanzielles Aktivum handeln kann) statt, der zum geltenden Marktpreis gebucht wird und dem eine Zahlung zwischen dem Optionskäufer und dem Optionsverkäufer in Höhe des vereinbarten Ausübungspreises gegenübersteht. Die Differenz zwischen dem geltenden Marktpreis des Basiswertes und dem vereinbarten Ausübungspreis ist in beiden Fällen gleich dem Liquidationswert der Option, d. h. dem Optionspreis bei Fälligkeit. Wird die Option nicht ausgeübt, findet keine Transaktion statt. Vielmehr erzielt der Optionsverkäufer einen Umbewertungsgewinn und der Optionskäufer einen Umbewertungsverlust (beide in Höhe der bei Vertragsabschluss gezahlten Prämie), die im Umbewertungskonto zu buchen sind.
- 5.224 Bei derartigen Finanzderivaten sind sowohl der Handel mit den Kontrakten als auch der Nettowert am Abrechnungstag als Transaktionen zu buchen. Ferner müssen u. U. Transaktionen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Derivatkontrakten gebucht werden. In vielen Fällen schließen die beiden Parteien jedoch den Kontrakt ab, ohne dass eine Zahlung zwischen ihnen erfolgt. In diesen Fällen ist der Wert der Transaktion, durch die der Kontrakt abgeschlossen wird, gleich null, so dass keine Buchung im Finanzierungskonto erfolgt.
- 5.225 Sämtliche Zahlungen, die an Dritte oder von Dritten ausdrücklich für die Vermittlung von Optionen, Termingeschäften, Swaps oder anderen Verträgen über Derivate geleistet werden, sind in den entsprechenden Konten als Kauf von Dienstleistungen zu behandeln. Man geht davon aus, dass die Transaktionspartner eines Swaps einander keine Dienstleistung erbringen. Allerdings sind Zahlungen an Dritte für die Vermittlung des Swaps als Dienstleistungsentgelt zu behandeln. Wenn im Rahmen von Swapvereinbarungen der Swapgegenstand selbst getauscht wird, wird diese Transaktion nachgewiesen; sonstige Zahlungsströme sind als Finanzderivate und Mitarbeiteraktioptionen (F.7) auszuweisen. Theoretisch kann man zwar davon ausgehen, dass der an den Verkäufer einer Option gezahlte Optionspreis (die „Prämie“) ein Dienstleistungsentgelt einschließt, in der Praxis ist es meist jedoch nicht möglich, dieses Dienstleistungselement getrennt zu erfassen. Daher ist der gesamte Optionspreis als Erwerb einer Forderung seitens des Käufers und als eingegangene Verbindlichkeit des Verkäufers zu buchen.
- 5.226 Sieht eine Swapvereinbarung keinen Austausch des Swapgegenstandes vor, wird beim Inkrafttreten des Vertrages keine Transaktion nachgewiesen. In beiden Fällen entsteht damit in diesem Zeitpunkt implizit ein Finanzderivat mit einem Anfangswert von Null. Anschließend entspricht der Wert eines Swaps:
- a) für Kapitalbeträge dem jeweiligen Marktwert der Differenz zwischen den erwarteten Zukunftsmarktwerten der auszutauschenden Swapgegenstände und

den Beträgen, die in der Swapvereinbarung für diese Gegenstände genannt sind; und

- b) für andere Zahlungen dem jeweiligen Marktwert der zukünftigen sonstigen Zahlungsströme, die im Swapvertrag aufgeführt sind.

5.227 Wertänderungen von Finanzderivaten im Zeitablauf werden im Umbewertungskonto ausgewiesen.

5.228 Wenn der Swapgegenstand anschließend zurückgetauscht wird, gelten die Konditionen der Swapvereinbarung, so dass möglicherweise Forderungen zu einem Preis getauscht werden, der von ihrem jeweiligen Marktpreis abweicht. Die diesem gegenüberstehende Zahlung zwischen den Swapkontraktparteien ist die im Kontrakt angegebene. Die Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Kontraktpreis entspricht dem Verkaufswert der Forderung bzw. Verbindlichkeit am Fälligkeitstag und wird als Transaktion bei Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen (F.7) ausgewiesen. Sämtliche Transaktionen mit Finanzderivaten und Mitarbeiteraktienoptionen entsprechen dem gesamten Umbewertungsgewinn bzw. -verlust während der Laufzeit der Swapvereinbarung. Das entspricht der Regelung für Optionen vor der Lieferung des Basiswerts.

5.229 Ein Swap oder eine Zinsausgleichsvereinbarung (Forward Rate Agreement) wird bei einer institutionellen Einheit unter Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen auf der Aktivseite verbucht, wenn der Nettowert positiv ist. Ist der Nettowert des Swap negativ und damit eine Verbindlichkeit, wird er vereinbarungsgemäß ebenfalls auf der Aktivseite verbucht, so dass nicht ständig zwischen Aktiv- und Passivseite hin- und hergewechselt werden muss. Demnach erhöht sich der Nettowert durch per saldo negative Zahlungen.

Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (F.8)

Definition

5.230 Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten entstehen als Gegenpositionen zu Transaktionen, wenn zwischen diesen Transaktionen und den entsprechenden Zahlungen ein zeitlicher Abstand besteht.

5.231 Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten umfassen Transaktionen mit Forderungen, die durch vorzeitige oder verspätete Zahlungen für Gütertransaktionen, durch Verteilungstransaktionen oder durch finanzielle Transaktionen im Sekundärhandel entstanden sind.

5.232 Finanzielle Transaktionen mit sonstigen Forderungen/Verbindlichkeiten umfassen:

- a) Handelskredite und Anzahlungen (F.81);
- b) übrige Forderungen/Verbindlichkeiten (ohne Handelskredite und Anzahlungen) (F.89).

Handelskredite und Anzahlungen (F.81)

Definition

- 5.233 Handelskredite und Anzahlungen sind Forderungen, die durch die direkte Kreditgewährung durch Lieferanten an die Käufer von Waren oder Dienstleistungen entstehen sowie durch Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten bzw. für künftige Waren- und Dienstleistungslieferungen.
- 5.234 Handelskredite und Anzahlungen kommen zu Stande, wenn die Zahlung für Waren und Dienstleistungen nicht zur selben Zeit erfolgt wie der Übergang des Eigentums an der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung. Wird eine Zahlung vor dem Eigentumsübergang geleistet, handelt es sich um eine Anzahlung.
- 5.235 Unterstellte Bankgebühren, die fällig aber noch nicht entrichtet sind, fallen unter das jeweilige Finanzinstrument, in der Regel Zinsen, und Prämienüberträge fallen unter versicherungstechnische Rückstellungen (F.61). In beiden Fällen erfolgt keine Buchung unter Handelskredite und Anzahlungen.
- 5.236 Die Unterkategorie Handelskredite und Anzahlungen umfasst:
- a) Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, die noch nicht bezahlt wurden;
 - b) durch Factoring-Kapitalgesellschaften übernommene Handelskredite, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind,
 - c) aufgelaufene Gebäudemieten;
 - d) Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.
- 5.237 Handelskredite sind von Handelsfinanzierungen in Form von Handelswechseln und der Handelsfinanzierung dienenden Krediten Dritter zu unterscheiden.
- 5.238 Handelskredite und Anzahlungen umfasst keine Kredite zur Finanzierung von Handelskrediten. Sie sind den Krediten zuzurechnen.
- 5.239 Handelskredite und Anzahlungen können nach ihrer ursprünglichen Laufzeit in kurzfristige und langfristige Handelskredite und Anzahlungen unterteilt werden.

Übrige Forderungen und Verbindlichkeiten, ohne Handelskredite und Anzahlungen (F.89)

Definition

- 5.240 Übrige Forderungen und Verbindlichkeiten sind Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen oder finanziellen Transaktionen am Sekundärmarkt und den entsprechenden Zahlungen entstehen.
- 5.241 Übrige Forderungen und Verbindlichkeiten sind Forderungen, die dadurch entstehen, dass Zahlungen für Verteilungstransaktionen oder finanzielle Transaktionen zwar fällig sind, aber noch nicht geleistet wurden. Das gilt beispielsweise für folgende Zahlungsverpflichtungen:
- a) Löhne und Gehälter,

- b) Steuern und Sozialbeiträge,
- c) Ausschüttungen,
- d) Pachten und
- e) Kauf und Verkauf von Wertpapieren.

5.242 Aufgelaufene Zinsen und Zinsrückstände werden mit den verzinslichen Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht und nicht etwa als übrige Forderungen und Verbindlichkeiten. Werden die aufgelaufenen Zinsen nicht so gebucht, als ob sie in die verzinslichen Forderungen reinvestiert würden, so sind sie den übrigen Forderungen/Verbindlichkeiten zuzurechnen.

5.243 Die Gebühren für Lombardkredite und Darlehen von Währungsgold, die als Zinsen behandelt werden, werden nicht mit dem betreffenden Instrument verbucht, sondern mit den übrigen Forderungen und Verbindlichkeiten.

5.244 Übrige Forderungen und Verbindlichkeiten umfasst nicht:

- a) statistische Diskrepanzen (mit Ausnahme eines zeitlichen Abstands) zwischen Gütertransaktionen, Verteilungstransaktionen oder finanziellen Transaktionen und den entsprechenden Zahlungen;
- b) vorzeitige oder verspätete Zahlungen im Zusammenhang mit der Entstehung von Forderungen oder der Rückzahlung von Verbindlichkeiten. Diese vorzeitigen oder verspäteten Zahlungen werden in der Kategorie des jeweiligen Finanzinstruments eingeordnet.
- c) In die an den Staat zu zahlenden Steuern und Sozialbeiträge, die unter übrige Forderungen/Verbindlichkeiten auszuweisen sind, wird der Teil dieser Steuern und Sozialbeiträge, dessen Einziehung unwahrscheinlich ist und der daher eine Forderung des Staates ohne realen Wert darstellt, nicht einbezogen.

KAPITEL 5 ANHANG 1: GLIEDERUNGEN DER FINANZIELLEN TRANSAKTIONEN

5.A1.01 Finanzielle Transaktionen lassen sich nach verschiedenen Kriterien klassifizieren: nach der Art des Finanzinstruments, der Begebbarkeit, der Art des Einkommens, der Laufzeit, der Währung und der Zinsart.

Klassifikation finanzieller Transaktionen nach Kategorie

5.A1.02 Die finanziellen Transaktionen sind, wie in Tabelle 5.3 dargestellt, in Kategorien und Unterkategorien untergliedert. Ihre Klassifikation stimmt mit der der Forderungen und Verbindlichkeiten überein.

Tabelle 5.3:
Klassifikation der finanziellen Transaktionen

Kategorie	Code		
Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	F.1		
Währungsgold		F.11	
Sonderziehungsrechte (SZR)		F.12	
Bargeld und Einlagen	F.2		
Bargeld		F.21	
Sichteinlagen		F.22	
Sonstige Einlagen		F.29	
Schuldverschreibungen	F.3		
Kurzfristige Kredite		F.31	
Langfristige Kredite		F.32	
Kredite	F.4		
Kurzfristige Kredite		F.41	
Langfristige Kredite		F.42	
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	F.5		
Anteilsrechte		F.51	
Börsennotierte Aktien			F.511
Nicht börsennotierte Aktien			F.512
Sonstige Anteilsrechte			F.519
Anteile an Investmentfonds		F.52	

Anteile an Geldmarktfonds			F.521
Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds			F.522
Versicherungs-, Pensions- und Standardgarantie-Systeme	F.6		
Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen		F.61	
Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen		F.62	
Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen		F.63	
Ansprüche von Alterssicherungssystemen an die Träger von Alterssicherungssystemen		F.64	
Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen		F.65	
Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien		F.66	
Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen	F.7		
Finanzderivate ohne Mitarbeiteraktienoptionen		F.71	
Mitarbeiteraktienoptionen		F.72	
Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten	F.8		
Handelskredite und Anzahlungen		F.81	
Übrige Forderungen/ Verbindlichkeiten (ohne Handelskredite und Anzahlungen)		F.89	

5.A1.03 Die Klassifikation der finanziellen Transaktionen und der Forderungen und Verbindlichkeiten basiert in erster Linie auf der Liquidität, der Begebarkeit und den rechtlichen Merkmalen der Finanzinstrumente. Im Allgemeinen sind die Kategorien unabhängig von der Klassifikation der institutionellen Einheiten definiert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten können durch eine Kreuztabellierung nach den institutionellen Einheiten weiter aufgegliedert werden. So können beispielsweise Sichteinlagen als Interbankpositionen von Einlagengesellschaften (ohne die Zentralbank) kreuztabelliert werden.

Klassifikation finanzieller Transaktionen nach ihrer Begebarkeit

5.A1.04 Forderungen lassen sich danach unterscheiden, ob sie begebbar sind oder nicht. Eine Forderung gilt als begebbar, wenn das Eigentum an ihr durch Übergabe oder Indossierung problemlos von einer Einheit auf die andere übertragen oder wenn sie wie im Fall von Finanzderivaten am Markt verrechnet werden kann. Obwohl alle Instrumente potenziell gehandelt werden können, müssen begebare Instrumente auf einen möglichen Handel an einer organisierten Börse oder im Freiverkehr ausgelegt sein, auch wenn der Nachweis eines tatsächlichen Handels nicht erforderlich ist. Notwendige Bedingungen für die Begebarkeit sind:

- a) die Übertragbarkeit bzw. bei Finanzderivaten die Verrechenbarkeit;
- b) die Standardisierung, die häufig durch Fungibilität und Zuweisung eines ISIN-Codes nachgewiesen wird, und

- c) dass der Besitzer des Aktivums kein Rückgriffsrecht gegenüber den Vorbesitzern behält.

5.A1.05 Wertpapiere, Finanzderivate, Mitarbeiteraktienoptionen (AF.7) stellen begebare Forderungen dar. Zu den Wertpapieren gehören Schuldverschreibungen (AF.3), börsennotierte Aktien (AF.511), nicht börsennotierte Aktien (AF.512) und Investmentfondsanteile (AF.52). Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen werden nicht unter die Wertpapiere eingereiht, selbst wenn sie begebare Finanzinstrumente sind. Sie sind an bestimmte finanzielle oder nichtfinanzielle Vermögensgüter oder Indizes gebunden, so dass mit ihnen bestimmte finanzielle Risiken eigenständig an den Finanzmärkten gehandelt werden können.

5.A1.06 Währungsgold und Sonderziehungsrechte (AF.1) Bargeld und Einlagen (AF.2), Kredite (AF.4), sonstige Anteilsrechte (AF.519), Versicherungs-, Alterssicherungs- und standardisierte Garantiesysteme und sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten sind nicht begebbar.

Strukturierte Wertpapiere

5.A1.07 In strukturierten Wertpapieren sind üblicherweise ein Wertpapier oder ein Korb von Wertpapieren mit einem Finanzderivat oder einen Korb von Finanzderivaten kombiniert. Finanzinstrumente, die keine strukturierten Wertpapiere darstellen, sind beispielsweise strukturierte Einlagen, die die Merkmale von Einlagen und von Finanzderivaten verbinden. Während zu Vertragsbeginn von Schuldverschreibungen typischerweise ein zurückzuzahlender Kapitalbetrag geleistet wird, gilt dies für Finanzderivate nicht.

Klassifikation der finanziellen Transaktionen nach Art des Einkommens

5.A1.08 Finanzielle Transaktionen sind nach der Art des von ihnen generierten Einkommens zu klassifizieren. Die Verknüpfung des Einkommens mit den entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten erleichtert die Berechnung der Renditen. Der Tabelle 5.4 ist die detaillierte Klassifizierung nach Transaktionen und Einkommensarten zu entnehmen. Während für Währungsgold und SZR, Einlagen, Schuldverschreibungen, Kredite und sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten Zinsen anfallen, generieren Anteilsrechte überwiegend Dividenden, reinvestierte Gewinne und Gewinnentnahmen aus Quasi-Kapitalgesellschaften. Kapitalerträge entstehen den Inhabern von Investitionsfondsanteilen und versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Ertrag aus einer Beteiligung an einem Finanzderivat wird nicht als Einkommen verbucht, weil kein Kapitalbetrag angelegt wurde.

Tabelle 5.4: Klassifikation der finanziellen Transaktionen nach Art des Einkommens

Finanzielle Transaktion	Code	Einkommensart	Code
Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	F.1	Zinsen	D.41
Bargeld	F.21	Keines	
Sichteinlagen	F.22	Zinsen	D.41
Sonstige Einlagen	F.29	Zinsen	D.41

Schuldverschreibungen	F.3	Zinsen	D.41
Kredite	F.4	Zinsen	D.41
Anteilsrechte	F.51	Ausschüttungen und Entnahmen	D.42
		Reinvestierte Gewinne	D.43
Börsennotierte und nicht börsennotierte Aktien	F.511	Ausschüttungen	D.421
		Reinvestierte Gewinne	D.43
Sonstige Anteilsrechte	F.519	Gewinnentnahmen	D.422
		Reinvestierte Gewinne	D.43
		Ausschüttungen	D.421
Anteile an Investmentfonds	F.52	Kapitalerträge aus Investmentfondsanteilen	D.443
Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	F.6	Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen	D.441
		Kapitalerträge aus Ansprüchen gegenüber Alterssicherungssystemen	D.442
Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen	F.7	Keines	
Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten (ohne Handelskredite und Anzahlungen)	F.8	Zinsen	D.41

Klassifikation der finanziellen Transaktionen nach Art des Zinssatzes

- 5.A1.09 Verzinsliche Forderungen und Verbindlichkeiten lassen sich danach untergliedern, ob ein fester, ein veränderlicher oder ein gemischter Zinssatz gilt.
- 5.A1.10 Bei Finanzinstrumenten mit festem Zinssatz sind die Zahlungen des vertraglichen Nominalzinssatzes in der Nennwährung über die Laufzeit des Finanzinstruments hinweg oder während einer bestimmten Anzahl von Jahren festgelegt. Der Schuldner kennt bereits zu Beginn der Laufzeit den Zeitpunkt und den Wert der Zins- und Tilgungszahlungen.
- 5.A1.11 Bei Finanzinstrumenten mit veränderlichem Zinssatz sind die Zins- und Tilgungszahlungen an einen Zinssatz, einen allgemeinen Preisindex für Waren und Dienstleistungen oder den Preis eines Vermögensgegenstands gekoppelt. Der Referenzwert schwankt in Abhängigkeit von den Marktbedingungen.
- 5.A1.12 Finanzinstrumente mit gemischtem Zinssatz sind im Verlauf ihrer Laufzeit sowohl mit einem festen als auch mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet und werden als Finanzinstrumente mit veränderlichem Zinssatz klassifiziert.

Klassifikation finanzieller Transaktionen nach ihrer Laufzeit

5.A1.13 Für eine Analyse von Zinssätzen und von Renditen von Aktiva, der Liquidität oder der Fähigkeit zur Erfüllung des Schuldendienstes, ist u. U. eine Aufgliederung nach Laufzeiten erforderlich.

Kurze und lange Laufzeit

Definition

5.A1.14 Eine kurzfristige Forderung oder Verbindlichkeit ist jederzeit auf Verlangen des Gläubigers beziehungsweise nach einem Jahr oder früher rückzahlbar. Eine langfristige Forderung oder Verbindlichkeit ist erst nach mindestens einem Jahr rückzahlbar, oder es ist keine Laufzeit festgelegt.

Ursprüngliche Laufzeit und Restlaufzeit

Definition

5.A1.15 Die ursprüngliche Laufzeit von Forderungen oder Verbindlichkeiten ist als der Zeitraum vom Ausgabedatum bis zur festgelegten Abschlusszahlung definiert. Die Restlaufzeit von Forderungen oder Verbindlichkeiten ist als der Zeitraum vom Bezugsdatum bis zur festgelegten Abschlusszahlung definiert.

5.A1.16 Der Begriff der ursprünglichen Laufzeit ist für das Verständnis der Emission von Schuldtiteln nützlich. Daher werden Schuldverschreibungen und Kredite je nach ihrer ursprünglichen Laufzeit in kurzfristige und langfristige Schuldverschreibungen und Kredite unterteilt.

5.A1.17 Die Restlaufzeit ist für eine Analyse der Verschuldung und der Fähigkeit zur Erfüllung des Schuldendienstes von größerer Bedeutung.

Klassifikation finanzieller Transaktionen nach ihrer Währung

5.A1.18 Viele Forderungen und Verbindlichkeiten können nach der Währung aufgegliedert werden, auf die sie lauten.

5.A1.19 Zu den Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zählen auch solche in Korbwährungen (beispielsweise SZR) oder solche, die auf Gold lauten. Besonders sinnvoll ist die Unterscheidung zwischen Landes- und Fremdwährung bei Bargeld und Einlagen (AF.2), Schuldverschreibungen (AF.3) und Krediten (AF.4).

5.A1.20 Die Abrechnungswährung kann sich von der Nennwährung unterscheiden. Die Abrechnungswährung bezeichnet die Währung, in die der Wert der Positionen und Ströme von Finanzinstrumenten wie Wertpapieren bei der Abrechnung jeweils umgewandelt wird.

Geldmengenaggregate

5.A1.21 Die Analyse geldpolitischer Maßnahmen erfordert u.U. den Ausweis von Geldmengenaggregaten wie M1, M2 und M3 in den Finanzierungskonten. Im ESVG 2010 werden keine Geldmengenaggregate definiert.